

Sonnabends, den 21. Aprilis, 1770.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen R. R.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialem Befehl,

No.

16.



Wochenlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ungleichen was zu vermiethen, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Lizenzen, ja Stettin und Schwiekemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Wölle- und Getreidepreise von Vor- und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

Des Königlich Preussischen Obercollegii Medici Anweisung wie sich der Landmann nicht nur vor der Ruhr präserviren, sondern auch glücklich und mit wenigen Kosten selbst curiren könne.

Da man nur mehr als zu häufig gewahr wird, daß der gemeine Mann, und besonders auf dem Lande, bey vorsakenden sowohl einzeln, als allgemeinen Krankheiten, sich theils durch üble Rathgeber, die von der Medicin keine vernünftige Begriffe haben, auch ohne Beruf sind, und um schnöden Gewinstes willen auf gut Glück curiren, theils durch die sogenannten Hausmittel dergestalt hinreissen läßt, daß er das erste das beste Mittel ergreift, und sowohl durch präserviren, als curiren, seine Gesundheit und Leben in der größten Gefahr setzt, und dieses Betragen sich vorzüglich bey der rothen Ruhr äussert; so hat das Königliche Obercollegium Medicum es sich zur Schuldigkeit genommen, das Publicum hierüber zu unterrich-

errichten, und bey der Ruhr eine solche Anleitung an die Hand zu geben, das dadurch der sonst so gewöhnliche Schade verhütet, und die Krankheit weder zu langwierig, noch tödlich werden könne.

Die rothe Ruhr, an und vor sich betrachtet, ist weder eine gefährliche, noch tödliche Krankheit; man kann sie vielmehr, vor einer heilsame Wirkung der Natur aufsehen. Denn wenn das Blut im Sommer, bey vermehrter Ausdünstung des Körpers, verdickt, und durch die Sonnenhitze schärfer, besonders aber die Galle bessend, und zur Häufung disponiret worden; so wird das Blut mit gar zu vielen unzettinen und faul gewordenen Theilen, die dessen natürliche gute Mischung stören, beschwert: da aber die Schwefelöcher bey der heißen Sommerzeit weiter sind, und daher auch gröbere, verdorbene, vornehmlich gallichte Theile durchlassen; so wächst der Gesundheit dadurch nicht der geringste Nachtheil zu, so lange diese Sommerausdüstung im Gange bleibet. So bald aber die Schwefelöcher enger geworden; so ist nichts natürlicher, als dieses, daß alsdenn ein grosser Theil der auszudüstenden Materie zurückbleiben müsse. Je häufiger nun die Ausdüstung gewent, je schleuniger und stärker die Erkältung ist, welche sich der genuss dieser Mensch zuschiebt, je mehr scharfe, faul und unnäc gewordene Theile, bleiben im Körper zurück; und bey so gestalten Sachen ist in dem Körper kein bequemerer Weg vorhanden, durch welchen diese zurückgehaltene unnüce und verderbliche Materie, von dem Blute könnte abgesondert, und aus dem Leibe gewaschen werden, als die Gedärme, deren Drüsen gewöhnlicherweise die gröbere, schleimige Feuchtigkeiten von dem Blute ab- und aussondern, denen sie aber, da sie nicht übernatürlich scharf sind, auf keine Weise schädlich, sondern die mehr zur leichten Ausleitung beförderlich sind.

Weil aber das Blut, auch durch anhaltende Sommerhitze, nach und nach mehr aufgelöst ist, und die sonst milden Theile derselben, dünner, schärfer und bessender geworden; so werden die Drüsen der Gedärme mehr als gewöhnlich erweitert, die Gedärme gereizt, auch in den selben eine grössere Menge faulender, gallichter, scharfer Feuchtigkeiten ergossen, und auf diese Art ein blutiger Durchfall, mit Schmerzen und Fieber zuwege gebracht.

Diesemnach wird Niemand in Abrede seyn, daß die rothe Ruhr eine heilsame Wirkung der Natur sey, sitemahl faule, tödliche Fieber entstehen würden, wenn alle diese verdorbene Feuchtigkeiten im Körper blieben.

Und hieraus begreift man, wie übel es gehandelt sey, wenn man die Ruhr alsdort zu stopfen bedacht ist, und wie man sich dadurch denen gefährlichsten, entweder geschwunde tödenden, oder langwierigen traurigen Krankheiten, welche kaum zu heben sind, ohnsehbar aussetzt. Es wird manchen befremden, wenn von Erkältungen die Rede ist, da gleichwohl in derselbigen Jahreszeit, da die Ruhr zu grahiiren pfleget, sich ein jeder über die Hitze beklagen möß; und es ist gleichwohl nichts der Wahrheit gemäss, als dieses. Denn die Erfahrung bestätigt es, daß, je heißer die Tage in dem Sommer sind, je kühler der Morgen und Abend sei. Wenn sich also jemand des Morgens und Abends, in der freyen Luft beschäftigen muß; so kann er sich gegen alle gefährliche Krankheiten, sowohl hitzige, als Catharral- und kalte Fieber, auch gegen Sichtflüsse, Coliquen, und innerlichen Entzündungen, besonders aber gegen der Ruhr, niemahls überlässiger in Sicherheit sezen, als wenn er Morgens in der Frühe sich also anziehet, wie es bey harten Herbst, oder angehender Winter zu thun gewohnt ist.

Wenn aber der Tag anfängt wärmer zu werden, so kann man die warmen Kleider allmählig ablegen, und sich etwas leichter anziehen, die warmen Kleider aber auch, bey angehender und zunehmender Abendkälte, allmählig wieder anlegen, und wenn die Tage kalt und feucht sind, die warmen Kleider bey behalten.

Wer sich mit Wein, Brannwein, und denen so genannten Gist- und Hauselixiren, welche aus hizigen Wurzeln, Myrrhen, Saftan und Aloes bestehen, als von welchem Schlage die Wunderreiche der Marktbreyer sind, zu präferieren gedenkt, der handelt seinem Zweck ganz und gar zuwider, und stürzet sich in diejenige Krankheiten, die er zu vermeyden suchet, indem alle diese Dinge das Blut erhitzet, die Schärfe derselben, und besonders der Galle vermehren, und folglich den zu befürchtenden Krankheiten Thür und Thor eröffnet, wie dergleichen Versfahren denn außerdem noch von einer so schädlichen Folge ist, daß, wenn diese Leute in Krankheiten, die sonst gelinde, und nicht viel bedeutend wären, versallen, solche bey ihnen gefährlicher, giftiger, tödlicher, ja ansteckender werden.

Will man also denen erwehnten Krankheiten, und besonders der rothen Ruhr aus dem Wege gehen; so muß man nicht allein obige Erinnerung wegen der Kleidung wohl in acht nehmen, sondern auch alles Hasenige von Speisen und Getränken meiden, wodurch das Blut erhitzet, und schärfer gemacht werden kann; und hierunter ist auch der Zorn, und gar zu heftige Bewegung des Körpers begriffen, zumahl wenn man im lehtern Fall mit einemmal aufhört, sich zu bewegen, und sich von dem Winde abkühlen läßet, oder wenn man, bey erhitzten Körper, sich mit einem kalten Trunk erfrischen will. Was für grossen Schaden dieses nach sich ziehet, das kann der Landmann an seinen Pferden abnehmen, für welche mancher mehr Sorge träget, als für seine eigene Gesundheit. Eben so ungefund ist es auch, wenn man mit blossen Füßen, bey heißem Wetter, auf nassen Erdoden, oder im nassen Grase geht, oder welches noch weit ungesunder ist, auf nassen Grase schlässt.

Wenn man das erste zu thun verbunden ist; so muß man sich, wenn man des Abends zu Hause kommt, die Füsse mit warmen Tüchern reiben, wollene Strümpfe anziehen, und sich damit zu Bett legen, auch überhaupt ohne dringende Noth nicht barfuß, und ins Wasser gehen, wenigstens nicht in der Früh, da eine Ruhr grässt, wenn auch sonst jemand es durch die Gewohnheit, und durch die Güte seines festen Körpers so weit gebracht hätte, daß dergleichen seiner Gesundheit nicht schaden dürfte.

Man thut allemal besser, wenn man des Morgens eine Biersuppe, worin Kümmel und Ingwer gekocht ist, zu sich nimmt, als mit welcher man bey der Arbeit auf dem Felde gar wohl bestehen kann. Wie man sich denn auch weit besser befindet, wann man bey solcher Zeit, da es viel Arbeit giebet, den Magen nicht überladet, weil man aldenn zur Arbeit weit träger wird, und gar leicht in kalte Fieber, Coliquen, Brechen, Durchfall, und Ruhr verfallen kann. Wenn man nicht allemal eine gute Suppe haben kann; so nimmt man des Morgens bey dem Ausgehen ein Stück Brodt, so in guten Ewig eine getauft, und mit Kümmel und Salz bestreuet ist.

Zu Ansehung der Speisen muß man sich alles unreifen Obstes enthalten; ob man schon das vollkommene reife Obst, als Kirschen, Birn, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Apfeln, Pfauen, Weintrauben, ohne der geringsten Gefahr, geniessen mag, riewohl dijenigen, welche mit einem schwachen Magen versehen sind, hierinnen eine Müßigkug treffen müssen. Besonders aber ist frisches dickes Bier sowohl, als wie unausgebackenes Brodt, und allerley Kuchenwerk höchst schädlich. Die Gartenfrüchte, als Mohrrüben, Wallstecknacken, Petersille, Sellerie, grüne Erbsen, Schminkebohnen, grosse Bohnen, Salat, Gurken, Kohl, Spitznath, Milchspeise und dergleichen, alles dieses ist eher müßig als schädlich, nur muß darauf geschen werden, daß kein Mehltau auf die Kräuter und Früchte liege, oder es mit Gewürm bedeckt sey, in welchem Fall es zuvor wohl abzuwaschen, und abzubrühen, als worauf man auch bey dem Obst acht haben muß.

Wenn nun jemand, bey schon im Schwange gehender Ruhr mit Frost, Müdigkeit in allen Gliedern, besonders im Rücken und Lenden schlunkig überfallen wird, und dabej Schmerzen, Reissen, oder Kneipen im Unterleibe empfindet, Uebelkeit, und Brechen hat, auch wohl häufig in Stuhl gehen muß, nicht minder ein beständiges Drenge zum Stuhlgang verführt; so mag er gewiß glauben, daß er die Ruhr schon wirklich im Leibe trage; und nun muß er nicht allererst abwarten wollen, was es werden könne, wie es der gemeine Haufe zu machen gewohnt ist; sitemahl er bey jeder Stunde, die er versäumt, sehr viel verschreitet, und hingegen, wenn er sich alsofort nach Hülfe umsiehet, mit so viel Tagen abkommt, als er sonnen Wochen zu seiner Genesung gebraucht.

Er muß sich aldenn mit warmen Kleidern versehen, von Bier, Branntwein, Wein, kaltem Getränk, von allem Fleisch, Eyeru, und Kuchenwerk abstehen, und alsofort, wenn er stark genug ist, und keinen Schaden in der Brust, auch keinen Bruch nicht hat, und wenn es keine Schwangere oder Kindberterin ist, eine Prise von der Brechwurzel No. I. aus der Apotheke holen lassen, welche respective 2 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. kostet. Der Patient nimmt dieses Pulver Morgens früh auf einmahl in warmen Eosen, oder in ganz dünn gekochter Haser- oder Gertengrütze, und trinket den ganzen Tag davon etliche, oder mehrere Quart, warm oder verschlagen aus, hütet sich vor kaltem Getränk, hält den Leib und Füße warm, und geniesset keine andre Speisen, als Buchweizengrütze, oder etwas Gertengraupen mit Wasser gekocht, worin man ein wenig frische Butter thun mag.

Am zweyten auch dritten Tag nimmt er jedesmahl des Morgens eben dieses Pulver, auf eben diese Art, und am vierten, fünften und sechsten Tag, nimmt er des Morgens ein halb Quentlein gestossen Rhabarber auf obige Weise.

Ist der Patient aber schwächlicher Natur; so läßet er sich statt obiger Brechwurzel eine Prise Ruhrpulver, nach No. II. geben, welches 4 Gr. kostet. Von diesem Pulver nimmt er ebenfalls 3 bis 4 Tage nach einander alle Morgen ein Stück auf vorgedachte Weise, und läßet es im geringsten nicht an seinem Verhalten fehlen. Aldenn nimmt er, am vierten, fünften auch sechsten Tag alle Morgen ein halb Quentlein klein gerührten Rhabarber auf obbeschriebene Weise, und unter eben den gedachten Verhalten ein.

Wenn hierauf die Schmerzen und der häufige Abgang noch nicht nachgelassen hätten; so wird ein Quentlein Rhabarber in drey Theile getheilet, und davon drey Tage des Morgens eine Prise auf obige Art genommen.

Die Schwangeren und Wöchnerinnen, oder stillende Frauens, ingleichen alle diejenigen, welche im Leibe anbrüchig, oder mit Brüchen behaftet sind, nehmen an denen ersten drey Tagen alle Morgen ein halb Quentlein gerührten Rhabarber auf obige Art.

Weil mancher die Rhabarber nicht in Pulver nehmen kann; so wird des Morgens an statt ein halb Quentlein ein ganzes Quentlein genommen auch wohl etliche Römer Kümmel, Anis, oder Fenchelfaamen dazu gehan, und darauf ein Bierglas voll siedendes Wasser, oder siedend heißer Eosen, in einem irdenen Gechirr gegossen, und wenn es eine Viertelstunde zugedeckt, in warmer Asche gefandnen; so wird es durch ein Tuch gepresset, binnien einer Stunde verschlagen genommen, und obgedachtes warmes Getränk nachgetrunken. Bey Kindern unter sechs Jahren nimmt man ein halbes, oder den dritten Theil eines Quentleins und die Hälfte Wasser oder Eosen.

Nachdem an denen angezeigten sechs Tagen auf obige Art verfahren worden; so darf man zu dem Gebrauch des stärkenden Pulvers No. III. schreiten, und davon Morgens früh, auch Nachmittags und Abends, den achten Theil von ein Loth in warmen Getränk geben.

Kindern und schwächeren Personen giebet man nur die Hälfte. Das Loth kostet 6 Gr. auf der Apotheke.

Das hauptsächlichste bey der Cur kommt nun außer der obgedachten Bekleidung des Leibes und der Füsse, auf ein lauliches oder warmes, sich hiebey schickendes gesundes Getränk an; und hierzu kann man ganz dünne Gerstengrütze wählen, oder man kann eine Handvoll Gersten mit eben so viel gebackenen Kirschen in 3 Maas Wasser 3 Viertelstunden kochen lassen. So kann man eins Handvoll Hirse, oder eine Handvoll Reiss mit drey Quart Wasser drey Viertelstunden sieden lassen, und das durchgesiebte warm oder verschlagen trinken. Hiernächst ist es ein gesundes und linderndes Getränk, wenn man folgendes wie Thee trinken wollte: Man nimmt eine Handvoll Chamellenblumen, und drey Fingervoll Kümmel, und giesset ein Quart siedend Wasser darauf. Zur Stellung des Durstes mag man säuerliches Obst, als Johannisbeeren, oder saure Kirschen, oder auch Citronensaft, oder ein wenig Eßig nehmen.

Zur Speise dienet dünne gekochte Buchweizengräuse, mit Wasser gekochter Reis, oder auch Hirsen. Man mag auch Suppen aus Semmel, Kerbel, und Petersille mit Wasser auflochen, und sehr wenig frische Butter dazu gethan, zur Speise genießen. Einige finden sich bey frischer Buttermilch nicht übel.

Aeußerlich kann man die Schmerzen dadurch lindern, wenn man Chamellenblumen mit Milch kochet, darinnen einen Frischlappen taucht, und warm über den Unterleib leget. Während der ganzen Cur muß besonders der Unterleib und die Füsse warm gehalten werden. Bey dem Stuhlwang kann man ein Zäpfchen von Hirchzalg in den Magdarm stecken. Wenn man zu einem Elystir Anstalt machen kann, so dienet solches sowohl zu jetzt besagten Zwängen zum Stuhlgehen, als auch zur Linderung der Schmerzen in denen Gedärmen. Man kochet alsdenn eine gute Handvoll Chamellen, und eine Handvoll klein geschnittenen frischen Leinsaamen mit Milch, und wenn es durchgekocht; so nimmt man so viel, als in der Elystirblase oder Sprühe gehet, thuz sechs Löffel voll Leinöl, oder etliche Löffel voll warme, ungeschälte frische Butter dazu. Wenn man nun auf vorbeschlagte Art verfahren, und die rothe Ruhr abgenommen hat; so kann man wohl täglich etwas Hühnerdrüh mit Reis gekocht, auch wohl eine Kümmelsuppe, von gut ausgegohrnen Halbbieren zu sich nehmnen. Fleisch und starkes Bier muß man aber wenigstens noch acht Tage hinaussekken. Wenn im Gegentheil die Schmerzen sich verloren, und der Durchfall gar zu lange anhielte; so mag man Morgens und Nachmittags 40 Tropfen von der stärkenden Essenz No. IV. in Thee, aus einer Handvoll Schaargarbe, und vier Fingervoll Kümmel, mit ein halb Maas siedend Wasser angebrühet, nehmen, und des Abends das stärkende Pulver No. III. zu ein Quentlein gebrauchen.

Damit aber das ganze Haus, worin man ein solcher Kranker sich aufhält, nicht möge angesteckt, die Ruhr auch nicht unter die Nachbarn verbreiter werden: so ist nöthig, daß man dergleichen Patienten sofort eine eigene Kammer anweise, und besonders, daß dieselbe sich nicht in eben dem Zimmer aufhalte, in welchem die gesunden Leute wohnen und schlafen, am wenigsten, worin sie freien.

Man erweiset dem ganzen Hause, ja dem ganzen Dorfe einen grossen Vortheil, wenn man den ersten Kranken alsfort allen möglichen Beystand, Pflege, und Wartung leistet. Es wird der Synter, worin er seine Nothdurft lässt, beständig zugedeckt gehalten, Morgens und Abends ausgeleeret, in einer tiefen Grube geschützt, dieselbe mit Stroh und Gras allemahl wieder bedeckt, und der Synter ausgespüllet.

Man muß in der Kammer des Patienten zum öftern ein Fenster aufmachen, um frische Luft hineinzulassen, dieselbe Tagess vier- oder mehrmahl, auch das ganze Haus mit Bacholderbeeren, oder mit Wacholderrütteln durchräuchern, oder auf einer heißen Feuerschuppe Eßig gießen und abdämpfen lassen.

Es ist diese Methode aus der Ursache ganz einsach, weil man den Landmann und jedermann, der mit diesen Arzneyen nicht genugsam umzugehen weiß, nicht etwas in die Hände geben darf, womit er sich schaden könne, und man nicht verlangen könnte, daß andere als Aerzte wissen sollten, die Regeln, welche bei speciellen Curen nöthig sind, und allezeit unter Bedingungen statt finden, anzuwenden. Zweyten ist diese Cur auch ganz wohlseil, so daß man sie mit etlichen Groschen bestreiten kann, und der arme Landsmann, auch ein jeder anderer, nicht allein um viele Gulden und Thaler, wie es nur gar zuoste geschiehet, betrogen werde, sondern auch um Gesundheit und Leben komme.

Je genauer aber der Patient obige Ordnung befolget, desto weniger Schmerzen hat er auszuſtehen, und desto geschwinder kommt er auch wieder zu seiner Gesundheit. Nebrigens ist nicht zu leugnen, daß diese Krankheit nicht zum öftern sehr gefährlich sei, geschwinder und häufiger anstecke, von befohlchten Zusätzen, als innerlichen Entzündungen, mit anhaltenden hizigen auch bösartigen Tiebern begleitet werde, und diesem zu Folge eine speciellere Einrichtung erforderet: weil die Ruhen öfters dergleichen Gif, wie bey Fleckfiebern, und andern pestilentialischen Krankheiten, das in der Luft von giftigen, faulen Dünften ausgehecket wird, zum Grunde hat.

Aber auch hier finden die gegebene allgemeine Regeln, und besonders dasjenige, was bey der Prävention erinnert worden, vollenkommen statt, dergestalt, daß dadurch einer speciellern Einrichtung nicht

der geringste Eintrag geschiehet, und die Eur vielmehr hierdurch erlichtert wird, sitemahl bey allen Ruh-
gen die künstliche Ausleerungen, und ein gutes gewähltes Getränk, nebst dem Verhalten, das haupsächlich-
ste der Eur ausmachen.

Wäre aber die Ruhr also beschaffen, daß es einer besondern Eur bedürfe, daß man Aderlässe an-
stellen, Campher, China, und Schmerz stillende Mittel, aus dem Opio verordnen müsse; so gehöret es
zu denen Amtspflichten der Physicorum, daß sie auf Requisition der Obrigkeit die besondere Art der
Ruhr untersuchen, deren Ursache entdecken, und das specielle Nötige dabey veranstalten. Sie werden
Diese Anleitung jederzeit zur Hauptvorschrift nehmen, und wenn sie, davon abzugeben, begründete Ursache
finden, dem Obercollegio Sanitatis solches anzeigen, und sich desselben Gutachten versichern. Berlin,
den 6ten Junii, 1769.

Königlich Preußisches Obercollegium Medicum.

No. I.

Wenn jemand vom Lande zur Zeit der Ruhr eine Prise Brechwurzel so dert; so giebet der Apothecar
der 40 Gran von der pulverisirten radice ipecacuanæ, wenn es ein erwachsner starker Mann ist. Perso-
nen, die nicht von so starker Natur sind, giebet er 30 Gran, die noch schwächer, und die von 15 bis 20 Jah-
ren bekommen 25 Gran. 2 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf.

No. II.

Rp. Pulveris radicis ipecacuanæ scrupulos quatuor. Rharbarbari electi. scrupulos duos. Misc. f.
Pulvis div. in P. IV. æqual. DSign. Rubrpulver. 4 Gr. Wenn dem Apotheker gefragt wird, daß
der Patient vollkommen erwachsen ist, so giebet er die Dose nach dieser Vorschrift; und es aber Kinder
von 7 bis 12 Jahren, theilet er obiges Pulver in 8 Theile, Personen von 12 bis 25 Jahren aber in
6 Theile ein.

No. III.

Rp. Cornu cervi usci preparati uncias duas. Gummi arabici. Corticis cascarillæ ana unciam
unam. Misc. f. Pulvis DSign. stärkendes Pulver. 6 Gr.

No. IV.

Rp. Tincturæ terræ catechu unicam Unciam semis. Mixturae simplicis essentia gentianæ rubræ.
Pomorum aurantiorum viridium ana unciam semis. Misc. DSign. stärkende Essenz zu 40 Tropfen. 11 Gr.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das auf der Oberwicke belegene, und der Witwe Rohden zugehörige Haus, nebst Gorten
und Wiese, welches von denen geschworenen Gemeyksteuren in eluße des Gartens id 529 R hlt. 18 Gr.
tarctet, in dem hiesigen Lastadiischen Gerichte in Terminis den 9ten Februarie, den 1ten April und den
14ten Junii a. f., Nachal. tags um 2 Uhr, publice subhastaret werden. Liebhabere können sich einfin-
den, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus iectans in ultimo Termine addicionem puram zu
gewährtigen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 16ten November, 1769.

Al. nich erstanden Concur, in des Bürgers und Kaufmanns Michael Bernhard Leopolds Vermögen,
die bestellte Contradictor, um die Subhastation des Leopoldischen, in der Schuhstrass. belegenen
Hauses, anzuhalten, selchem Gesuch auch nachgegeb n worden; so mit den hierdurch Termini subhastationis
auf den 6ten Maii, zogen Mai und 29ten Augusti a. c. Nachmittags um 2 Uhr außerahmet,
und Liebhabere ersucher, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus iectans in ultimo
Termine addicionem zu gewährtigen; bei diesem Hause ist auch eine Wiese, welche jährlich 10 Rthlr.
Miethe träget. Stettin, den 25ten Januarii, 1770.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Da in des hiesigen Kaufmanns Johann Christian Labes Vermögen, von neuen Generysus erreget;
so wird das in diesem Concur gebörige, und in der Münchenerstrasse belegene neue Haus, welches von den
dnen geschworenen Werkmeistern zu 2066 Rthlr. 16 Gr. tarctet, hierdurch subhastaret, und Termini subhastationis
auf den 6ten Maii, zogen Mai und 29ten Augusti a. c. Nachmittags um 2 Uhr außerahmet,
und Liebhabere ersucher, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus iectans nun
mehro ob-schidbar ad Concurum puram gegen baare Bezahlung des Leis' zu gewährtigen. Stettin, den
25ten Januarii, 1770.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen

Nach erscherten Concur s. in der Witwe Waschen, wo verschelichten Grothen Vermögen, sollen
ad instantiam des Konrad ebris. Herr. Hofgerichtsrat Carl Kretschmann, nachstebende Grundstücke,
als: 1.) Das Wohnhaus, sub No. 143, so nach der gerichtlich aufgenommenen Laxe auf 1184 Rthlr.
17 Gl.

17 Gr. gewürdiget worden; 2.) eine Scheune mit den Gart'en, taxirt auf 192 Rthlr.; 3.) eine halbe Huſe, sub No. 64, taxirt auf 215 Rthlr.; 4.) ein Garten, sub No. 85, taxirt auf 40 Rthlr.; 5.) ein Garten, sub No. 66, taxirt auf 35 Rthlr.; und 6.) ein Antheil von der Wallwiese, taxirt auf 28 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf., h'ieselbst öffentlich subhauſirt, und verkauft werden. Termin subhauſationis find auf den 1ten Mai, 29ten Junit und 4ten September a. c. angeſetzt, und das darüber ausſerſtigis Proclama ist mit der Taxe eines jeden Gruſstückes h'ieselbst zu Rath'haſe abfigret; als welches dies mit zu eines jeden Wiffenſchaft öffentlich bekannt gemacht wird. Cöllin, den 8ten Februarii, 1770.

Bürgermeſterre und Rath.

Es sollen auf Befehl Einer Königlichen Hochpreiſlichen Neumärkischen Regierung, de dato Cüſtin den 12ten Martii a. c., aus denen Ruhnuor und Wünningſchen Herden, bei Wargrin, von jypt. oktis nea Echen, 15 Ringe Stabklappholz, in Termiſis den 27ten April, 25ten Mai und 22ten Junit a. c. zu Neuz in der Neumark von dem Bürgermeiſter Zülich daselbst an die Meiftiehenden öffentlich verkauft werden. Reliobige Käuſeſe werden daher involvet, in ſolaen Terminis, beſonders aber in dem lezten, darauf ihr Geboh zu thun.

Es sind wegen des Syndici Ließmann, rüder des Chirurgi Wartenbergs Witwe zu Daber, ausgeslagten Schuldforderung, folgende Gruſstücke zum eſſe nützen Verkauf gefelleſt, als: 1.) ein Wohnhaus, nebst Stall, so taxirt 104 Rthlr., 2.) das 2te Haus, so von dem Juden bewohnet wird, so taxirt 125 Rthlr., 3.) die Scheune, so taxirt 18 Rthlr., 4.) die fünf vi. rei. auf Acker, so taxirt 160 Rthlr., und 5.) eine Wiese oder Woppel, so taxirt 20 Rthlr., in Summa 437 Rthlr. Wer nun einzelne oder fämmliche Stücke zu laſſen vermöuer, hat noch den 1ten Mai, hernoch den 1ten Iuli, und zum dritten und leztemal den 12ten September a. c. bei dem Magiſtrat zu Daber zu melden, und der Meiftiehende die Addicton zu gewaſchen, wovider natr'als niemand weiger gehöret werden soll. Signatum Stettin, den 23ten Januarii, 1770. Königlich Preuſſische Pommerische Regierung.

Zu Colberg sollen folgende zum Fridericischen Credit Wefen gehörige Immobilia, als: 1.) Ein Wohns- und Brauhaus in der Bourſen-Gaſſe, cum taxa 1127 Rthlr. 2.) Ein Garten vor dem Lauenburger Thor 47 Rthlr. 2 Gr. 3.) Eine Wſandſtiele in verchiedenen Tocis delegen, nach Abzug der Onerum 15 Rthlr. 20 Gr. 4.) Ein Giebelſch in St. Marien vor dem Rothenahl 12 Rthlr. 5.) Ein dito in dito auf der Deile 10 Rthlr. 6.) Ein dito in dito im Bade-Gange 12 Rthlr. 7.) Ein Frauensstand in St. Marien, in der Barcke No. 27 20 Rthlr. 8.) Ein dito in dito No. 28. 20 Rthlr. 9.) Ein Mannſtand in St. Spiritus Kirche unterm alten Ambonie, No. 49. 8 Rthlr. 10.) Ein Frauensstand in derselben Kirche, unterm neuen Ambonie No. 19. 5 Rthlr. in Termiſis licitacionis den 12ten Februarii, 1ten April, und 12ten Junit a. c. auf gewöhnliche Gerichtſtube öffentlich an den Meiftiehenden verkauft werden; welches dem Publico zur Nach'ich bekannt gemacht wird.

Zu Bubitz soll zum Befte der Gläubiger, das Pächterſche unbemegliche Vermögen, in Haus, Scheune, Acker und Garten beſtehend, cum Taxa judiciali auf 386 Rthlr., in Termiſis den 4ten May, den 1ten Junit und den 29ten ejusdem a. c., erwartire auf dem dafigen Nordhause subhauſirt werden. Kaufſtigſe haben ſich also daselbst einzufinden, und plus heians der Addicton zu gewähriven.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Als die Belaubung der Maulbeerbaum in des hiesigen St. Johanniskloſters Plantage an der Galgwiese, hinter Fort Preuſſen, in Termiſis den 7ten May a. c. Vormittags um 11 Uhr, in des Kloſters-Kassenkammer auf dieses Jahr vermiethet werden soll; so wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird des St. Johanniskloſters-Ackerte, auf den Torny vor Alten-Stettin, auf Trinitatis 1771 pachtlos, weil aber der neue Pächter bereits dieses Jahr die Brack und da Winterfeld beſteilen muß; ſo werden Termiſis licitacionis auf den 21ten Februarii, 12ten Martii und 22ten April a. c. hierdurch angeſetzt, in wſtigen ein jeder Vormittags um 11 Uhr in besagten Kloſters-Kassenkammer ſeinen Bodb abgeben, und gewarnten kann, daß dem, ſo in ultimo Termiſo Meiftiehende bleibt, das Ackerwerk nach beſtilier Sicherheit und eingeholter Approbation werde ugeſchlagen werden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Ad Mandatum der Königlich Preuſſischen Pommerischen Kriegs- und Domainen-Cammer, ſoll 18 Stoly die muſikalische Aufwartung von Trinitatis a. c. an licitare, und zu den Meiftiehenden unterworfen werden, wozu den folgende Licitationstermine, als auf den 6ten April, 20ten ejusdem und 4ten May

May a. c. angesezen werden. Es se den dahero alle und jede, so Lust haben, die Musik zu pachten, eingeladen, sich an bestimmten Tagen, höchstens aber in ultimo Termino den gten May, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu Ruhdhouse hiesl. ist zu melden, ihren Both ad protocolum zu thun, und plus licet, wann vorher die Königlich re. Camme approbation eingeholet, die Addiccion zu gerägtigen. Signatur zum Stolp, den zogen Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolp.

Da auf Ansuchen derer Creditorum, welche an des verstoßenen Kneurenant und Ritter von Das mich Nachlasses berechtigter, in anderweitigen Termino den 14ten May c. das Gut Klein Möllen dem Meistvrenten auf 3 Jahr in Pacht gelassen werden soll; so wird solcher allen und jedem Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht, um in Termine præciso vor Unserm Hofgericht zu erscheinen, ihr Both ad protocolum zu thun, und hat derjenige, welcher die besten Conditioes offerret, in gerägtigen, das ihm das Gut Klein Möllen auf 3 Jahre in Pacht gelassen se den soll. Signatum Köslin, den 12ten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Da Innenhalts der Königl. Hochpreußl. Regierung Mandati de 12ten October c. des Notarii Behm Haus, præz a legali taxatoe subbasiret werden soll, und nunmehr zu dem Ende Termini citationis auf den 3ten Januar, den 28ten Martii, und den 23ten May des 1770sten Jahres vordrigret warden: So können diejenigen welche dieses Haus zu kaufen gewillig sind, in gebrochenen Terminen Morgen um 9 Uhr für diesigen Stadt-Gericht sich einstinden, ihren Both ad protocolum geben, und hat der Meistvrdende in ultimo Termine des Zuschlages zu gerägtigen. Zugleich werden auch alle und jede des Notarii Behms Creditores in Terminis den 10ten Januar, den 7ten Februar, und den gten Martii 1770 ad liquidandum über an der Notarium Behm habe den Forderungen sub pena præclusu hiedurch erklert. Decretum Utklam, in Justicio, den 24ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath dieselbst.

Der Magistrat zu Rügenwalde in Hinterpommern, hat alle Gläubiger des dortigen Brauers Daniel Sielaff, auf den 11ten May dieses Jahres vor Eiquitarion und Erklärung über die von dem Schulzener gesuchte Cessionem bonorum, edictaliter und peremptorie vorgeladen, auch einen öffentlichen Auktion über dessen Forderungen erlaunt.

8. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Als hieselbst ein Zimmermann, Maurer und Töpfer fehlet, und ihr Auskommen hier wohl finden können; so werden selbige sich hier zu erhalten hierdurch invitirt, und man verspricht ihnen allen guten Willen und Beneficia angelesen zu lassen. Signatum Uthle, den 9ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

9. Personen so entlaufen.

Nachdem der gemesene Voigt auf dem Fischergelag Deep, und Eigenthumsunterthan, Friederich Schaping, in dem abgerichteten Herkße aus seine Kathen heimlich entrichen, und einen Verdacht hinterlassen hat, daß er die dem Musquetier Tobias Rhades, um solche Zeit diebischer Weise entwandte 60 Thlr. gestohlen habe; so ist ge ahd. er Friderich Schaping eis alter & ceremonie citret worden, daß er a dato innen 12 Wochen, und längstens in Termino den 3ten Juli a. c., sich persönlich vor hiesigem Stadtgouverneur gehelle, und sowiel von seiner heimlichen Entwendung Rede und Antwort zu geben, als auch sich des auf ihn gebrachten Verdachtes wegen obgedachten Diebstahls entledige, oder im Ausschließungsfall vor Gericht seines Ungehorsams gerädigte, daß er sowal für einen mutwilligen Autreißer, als für den Dieb, der den Tobias Rhades gestohlene 60 Thlr., geachtet, auch dem dachet wider ihn weiter nach Vorschrift der Rechte verfahren werden solle. Und sind die ertheilten Edictales hieselbst, in Danzig und in Stettin öffentlich aufgelistet worden. Gegeben Köslin, den 10ten Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 200 Rthlr. Kindergelder vorräthig; wer solche benötigter, kann sich bei dem Schloss Heinrich Wergien althier in Stettin auf dem Klosterhofe melden.

II. Aver-

II. Avertissements.

Des zu Stolpmünde, 2 Meilen von Stolpe belegen, verstorbenen Jacob Zaddachs Witwe, hat den 21ten Februarii 1694, an der dortigen Kirche eine Urkunde von 40 Rihl. erhalten und gedachte Kirche zur Sicherheit dieser Auleihe und der davon zu erlegenden Summe ein auf den Stolpischen Stadtteil vor dem Mühlen-Thor hinter den Lachs-Schlusen über den runden Berg, zwischen den Stolpischen Pfarr-Kirche, und des Häders Vettors Acker, gelegenes Wörde-land untersezt. Als nun auf Veranlassung Eines Königl. Preussischen Pommerischen Gesetzlichen Consistoriu, die Zaddachsee-Erben elitet, und im Fall sie nicht erscheinen, gedachte Acker der Kirche addicet et werden soll; so werden hierdurch und Kraft dieses des Jacob Zaddachs Erben, wie auch allen und jede welche an diesem Acker mit Besandt einer Aussprach zu machen vermeynes, elitet, sich in Termiu den 14ten Decemb. a. p. und iher Martii a. c., besonders aber in ultimo den 2ten May a. c., des Vormittags um 11 Uhr zu Rathausse zu erscheinen, erstere sich als Erben des Jacob Zaddachs gebürgt zu legitimiren, und diesen Elter, nach Berichtigung der dorauf haftenden Schuld der 40 Rihl. in Besitz zu nehmen, letztere aber ihre Forderungen und vermentliche Rechte an und auszuflören, im Ausb'elbendensau aber zu gewähren, daß sie fernherin mit ihnen erwangten Rechten nicht gehörte, sondern damit gänzlich præcludiret, und wegen der gesuchten Addiction dieses Ackers an die Kirche rechliche Veranlassung ergehen solle.

Der abwesende Blutgessergesell Christoph Lubrich, und falls er nicht mehr am Leben, dessen etwanige Leibes-Insatz oder Erstamts-Erben, ne den für E. Rath Königl. Preussischer Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg auf den zossten Augusti a. c. edictaliter & peremtorie addiciret.

Demnach über des zu Grappow, Treptowischen Synodi, verstorbenen Pastoris Rhoden Vermögen, Concursus eröffnet; so sind dessen sämmtliche Gläubiger gegen den 29ten Junii a. c. ad liquidandum edictatari vor geladen, mit der Verwarnung, daß wer benannten Tages sich nicht gestelle, noch seine Fortsetzung gebührend justificiret, von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein exiges Selbstschweigen aufzuerlegen soll. Im übrigen ist ein offener Art est verbändiger, vermöge dessen ein jeder der et-as von des Verstorbenen Vermögen in Händen oder Gewahrsam hat, sochss unter eigenhändiger Anzeige der Königlichen Regierung, mit Vorbehalt seines Rechts, binnen 4 Wochen a dato a jeder soll, mit der Verwarnung, daß er sonst seines Rechts verlustig gehet, und dem Besinden nach bekräftigt, auch zur Herausgabe des Etats gerichtlich angehalten werden soll. Signatum Stettin, den 5ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommerische und Caminsche Regierung.

Da zum Bau des Kirchen-Thurms in dem Amtsderff Gust, bey Bublik, ein Entrepreneur erforscht wird; Als werden diejenigen, so solches zu übernehmen Lust haben, sich daselbst in zeit zu melden belieben.

Als dießte Bürger und Bäcker Meister Daniel Jacob Amelberg, von des verstorbenen Kaufmanns Otto Lobecks hinterlassenen Witwe, ein Stück Acker von 4 Rihlen breit, haltend 2 und einen halben Morogen 26 Rihlen, im Holzen-Zelte, sub No. 20, gegen den Kübler über, zwischen den Kirchen-Acker und Bürger-Surm sen. velegen, erb- und eigentümlich verkäuffet; So wird solches hierdurch Königlicher Verordnung gemäß bekannt gemacht, und müssen alle etwaige Contradicentes, oder Creditores, ihre vermeintlich habende Besugisse innerhalb 4 Wochen, und längstens in Termiu den 27ten April a. c. rechtlicher Art nach sub pena pro- & conclusi gerichtlich zu Rathause an- und ausführen. Demmin, den zossten Martii, 1770.

Wenn, in dem bei meinem Grenadierbataillon, unterm 27ten Julii a. p. ausgesprochenen, und allerhöchst confirmirten Kriegs-gerichtlichen Sentenz, das Vermögen des desertirten Unteroffizier Michael Löbrek, zwar zur Königlichen Jugialidencie, jedoch salvo jure, der bessern Frauen, Dorothea Löbrezin, geborne Barzin, competitrenden Cöllischen Höfste, in soferne sie ihre Unschuld an obgedachten Mannes Desertion beweisen möchte, consticiret worden; als wird diese Dorothea Löbrezin, geborne Barzin, hierdurch edictaliter addiciret, a dato in 12 Wochen, und spätestens den 27ten April a. c., sich in Person, oder durch einen genunthamen bevollmächtigten Mandatarium vor der Gerichtsbarkeit meines Bataillons zu stellir, und ihre Unschuld an obgedachten ihres Mannes Desertion zu beweisen, mit dem Anhange, sie erscheine aldernd oder nicht, daß dennoch, in dieser Sache verfüget werden soll, was Rechtes ist. Standquartier Königsberg in Preussen, den 22ten Januarii, 1770.

Seiner Königlichen Majestät in
Preussen, befalter Major bey
der Infanterie, und Chef eines
Bataillons Grenadiers.

C. G. v. D. Hardt.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XVI. den 21. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das alßdier in der Oderstraße belegene Kuckerichsche Haus, an den Meistbietenden verkauff werden, und ist in d-m Ende mit allem Zubehör auch einer Hauswiese auf 320 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. nach Abzug dser jährlichen Duerum taxirt, Terminus licitacionis auch auf den 11ten Junii zum ersten auf den 2-ten Augusti zum andern und auf den 21sten October a. c. zum drittenmale angestellt, also dann de. Meistbietende die Addiction zu gewarren. Signatum Stettin, den 22ten Martii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Es soll das der Witwe Bliesenerin zugehörige, und auf der grossen Lastade, in dem sogenannten Zachariasgange, belegere Hous, sammt den dazu gehördigen Gärten, in Terminis den 21sten May, den 10ten Julii und den 20ten September a. c. dubius subhastire werden. Liebhabere können sich also in obhmeldezen Terminen Nachmitage um 2 Uhr, in dem hiesiger Lastadischen Gerichte einfinden, und ihr Gericht ad protocolum geben, da dann in d-m Teme no dem Meistbietenden die Addiction ertheilet werden soll. Die Taxe vere geschworenen Stadtverküren beträgt inclusive Gartner 419 Rthlr. 13 Gr. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 1sten Martii, 1770.

Des Committienten Scherenberg, in der Mündenstraße an der Papenstrassecke belegenes Haus, ist von neuem auf 3739 Rthlr. 12 Gr. taxirt, und nedst der Hauswiese, welche nach der Miethe auf 150 Rthlr. geschätzter, und hinter dem Blockhaus am Domme belegen ist, zum abermaligen Verkauf den 20ten Mar a. c. gestellter. Es haben also die Käufer sich alsdenn zu gestellen, und der Meistbietende nach Besinden chthchbar die Zuschlagung, und das niemand weiter dagegen gehöret werden soll, zu warten. Signatum Stettin, den 22ten Februarii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Dem Publico wird annoch hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem in dem Zachariasgange belegenen, und subhasta gestelleten Bliesenerischen Hause, annoch 2 Wiesen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Miethe tragen, und mit bey dem Hause verkauset werden sollen. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 21ten April, 1770.

Da sich in deren 111 Stück Schiffstrummholz, welche 1932 Cubiesfuß ausmachen, und zur Gers berschen Creditmassa gehören, und à 4 Gr. taxirt sind, in dem angestandenen Termino kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist ein ande' weitiger Terminus licitacionis auf den 28ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Regierung hieselbst angestellt. Es haben also die Liebhabere sich alsdenn zu gesellen, und der Meistdirence die Addiction zu gewarren. Wer das Holz vorher in Augenschein nehmen will, kann es auf des Gassen von Lepel Altagrabschen Hyde bey dem Jäger Richter bes werstelligen. Signatum Stettin, den 19ten Martii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Stargard auf der Ihna sollen auf Veranlassung Eines Hochreislichen Wormundschaftscollegij, in Termino den 2ten Mar a. c. einige Preysa, als zwei Armbänder, mit Journeien besetzt, so taxirt auf 28 Rthlr., ein grosser Ring mit Rosettensteinen, auf 30 Rthlr., ein kleiner Ring, auf 16 Rthlr. eine goldene Uhr, auf 28 Rthlr. taxirt, und verschiedene andere sehr gute Meubles, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Perceauin, Spiegel, Glas, Leinen, Bettlen und Haussgerüth, zum Besten der Unmündigen, in dem Hause des Herrn Hauptmann von Scholten, gleich vor dem Preußischen Thore, am so genannten Bullenberge, per Advocatum Frank öffentlich und per modum auctionis verkauft werden. Liebhabere werden also erfuchen, am bestimmten Tage und Orte, Vormittags um 9 Uhr sich einzufinden, und gegen baar Geld die erstandene Sachen in Empfang zu nehmen.

Eine Adeliche Herrschaft ist entschlossen, eines von ihnen, in der Gegend Auklam gelegenen Güthern,

wovon

wovon die Taxe 32617 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf., exclusive der dadurch befindlichen Holzung, beträgt, und welches mit sehr geringen, sowohl zur Wohnung als Wirtschaft nöthigen Gebäuden, versehen ist, auf 15 bis 20 Jahre wiederkauflich abzustehen. Diejenigen Herren von Adel, so dieses Gut auf vorgedachte Jahre wiederkauflich an sich zu bringen, ein Genüge haben, werden demnach ersucht, sich deshalb bei dem Consulat in Granow zu Stettin, oder dem Bürgermeister Markt-ppf zu Ueckermünde, woselbst sie eine nämliche Anzeige von dem Gut erhalten, auch den Ertrag desselben beliebig zu sprießen können, gefälligst zu melden, und ihr Gedächtnis in denen auf den 21sten April, 22ten May und 23ten Junii a. c. dazu angezeichneten Terminen an selbigem abzugeben, übrigens aber versichert zu seyn, daß man diese Handel möglichstermassen zu befördern suchen werde.

Auf Ansuchen des Hosgerichtadvocati Hahn, qua Contaductores von Mantua usw. München, Cromschen Consulat, soll das Gut Crolow, cum predictis, Schlemischen Kreis, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 14799 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. gewürdiget worden, aber malen in Termino den 18ten Janii a. c. öffentlich sel geboten, und dem Meistbietenden c. m. Consulat Creditorum ausgeschlagener werden, und wird zugleich zu Jödermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß nemmlich auch Bürgerliche sich als Licitantes melden sollen, Junctus Rescript vom 11ter Februarii a. c., vor der Abdication, wenn der Bürgerliche der Meistbieterei bebleibt, bey Hofe, ob selbiger den Kauf zu ace rüthen gewohne wolle, angefasset, und die Confirmation eingeholt werden soll. Spanium Coslin, den 2ten Marz 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

In Curia zu Neuenwalde sind die dem Bürger und Färber Pucher zu Wittstock, aus des Vaters Verlassenschaft zugeschuldeten, auf beständigem Stadtsilde belegene beiden Stücke Acker, als eine Wieruthe von 3 Scheffel Einfall, cum Taxa à 15 Rthlr., und eine Kreuzbeck von 3 Scheffel Einfall à 30 Rthlr., in Termino den 8 en May a. c. sobhastig gestellt; so hierauf bekannt gemacht wird.

Zur Verkaufung der Neulinschen Mühle bey Freienthal, ist ein abormaliger Terminus auf den 26sten April a. c. angefasset; s. he mit denen Kauflustigen zur Nachricht bekannt gemacht wird. Zugleich werden auch in diesem Termine sämtliche Creditores dieser Mühle sub pœna præcessi & per petaci sententi hiermit vorgeladen.

De ein Kauflustigen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach dem Decree o vom roten busus confisierte, und denen enden Irmen Mendel Hirsch, und Moses Marcus, unterm 12ten Februarii a. c. adgenommene einländische Spikenwagten, in Termino den 27sten April a. c. Vor mittage um 8 Uhr auf der Königlichen Accisekasse im Jarmen, öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Ad instantiam Creditorum soll des Ledersäckanten Michael Gelsz, zu Neugardten gelegenes Haus, nebst denen fürhandenen Länggruben, publice subhauptet werden, und ist Te minus subhauptionis auf den 28sten April a. c. præfigeret. Kauflustige können sich also Morgens um 10 Uhr auf beständigem Rathause einfinden, und hat plus licitans & meliores conditiones offerens d. e. Addiction zu gewähren. Neugardten, den 2ten April, 1770. Bürgermeister und Rath.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern soll des dastigen Brüders Daniel Sieleff Wohnhaus, an Wehrte 197 Rthlr. 14 Gr., dessen halbe Huuse Landes, von 206 Rthlr. 10 Gr., desselben halbes Wörd land, 29 Rthlr. 18 Gr. mehr, und dessen Haugarten, welcher 26 Rthlr. 16 Gr. genahr ist, auf beständigem Rathause in Termino den 11ten May, 10ten Julii und 21ten Septembri dieses Jahres, Schuldendrage öffentlichlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden.

Da auf Befehl der Hochreichen Neumarktschen Regierung bey den den Bürgermeister Schmiedecke zu Neppen committirten Verkauf des Holzes aus den Lärven und Grokeanen s. en Hecken von Termintis auf den 1ten Mai a. c. verfesthet, auch noch aus der Bleibekreischen Herde so Stückeichere Balken, und 30 Stück Eichen zu Stabholz, verkaufen werden sollen; so wird solches dem Publico die wi bkannt gemacht. Und Kauflustige können sich in Termintis den 11ten May bei d. m. Bürgermeister Schmiedecke zu Neppen melden, und d. e. Meistbietende gerüttigen, daß mit ihnen bis auf höhere Appellation gefüchten werden nt d. Neppen den 28ten Marz 1770.

Es sollen in Termino den 2ten May a. c., des Unterpachers Quartan, w. Jacobsdorf, Schönwalderchen Vorke &c. im Vorke Eisen ohne einen Pfund be eten, sämtliche in Besitz geommene Messilie b. stehend in einer silbernen und einer Wanduhre, Kurfürst. M. King, Letzen, Betten und andrer Geschäftliche s. wie auch allerhand Vieh, als: Pferde, Ochsen, Kühe &c., nebst Acker aerd be, plus licentia verkaufen werden. Kauflustige können sich fidann bei dem Schönwalderchen Geschäftlichen Gerichte einzufinden, und baates Geld mi zubringen. Schwerinade, den 29ten Marz 1770.

Zum Verkauf des, deren Erben des Schloßters Erft Christofor G. Blers; gehörigen u. in der Nadelstrasse, zwischen den Löpern und Wittstocker Haß, belegenen Hauses, sind Termintis die rationis auf den 27ste Marz, 29sten Mar und 28ten Junii a. c. vor dem h. sigen St. Georgen gegeben, und soll solches dem Meistbietenden abhauen werden. Die Taxe des Hauss beträgt neunzig deduc-

Deductio 749 Kttr. 3 Gr., und sind die Proclamata zu Polz, Treptow und alhier affigirt.
Signatum Stargard, in Jud c:o, den 29ten Januaris, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es soll in Terminis den 5ten Januarii, den 2ten Martii und den 27ten April 1770, eine, dem Notario Behm zugehörige, und auf hiesigem Stadtacker im Neuenfelde belegne garne Huze Landes, welche von geschworenen Ackerleuten zu 713 Rihlt. 8 Gr. taxiret werden, geistlich & öffentlich a. deren Meißbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich also solan in dictis Terminis Mergens um 9 Uhr auf hiesigem Gerichte einfinden, und hat der Meißbietende in ultimo Termine des Zuschlages zu gewärtigen. Decretum Anklam, den 3ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es soll das hieselbst am Johannisberge, zwischen dem St. Johanniskirchen-Küsterhause belegene, und von dem Stadtmaurermeister Lohro, und dessen verstorbenen Schwestern des Luchscheier Hf. anns Witwe Erben, dem Luchscheier Bergermann verkaufte, aber von demselben nicht bezahlte Haus, welches auf 146 Rihlt. 11 Gr. geründigt worden, in Terminis den 23ten Februar, 24ten April und 26ten Junii a. c. dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden; und hat plus licitans in ultro Termino die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 27ten November, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Des Herrn Landbaumeister Knüppels, hieselbst in der Kübstraße, neben dem Luchmacher K ause, und an der Ecke belegenes Wohnhaus, welches ganz massiv erbauer, und wettin viele Gelegenheit und Wohnzimmer, auch gute geröhlte Keller beständig, soll ad instantiam Creditorum den 8ten Maii, 20sten May und 28sten Julii a. c. unterweilig öffentlich zum Verkauf ausgedeten, und dem Meißbietenden mit Abprobation der Königlichen Pommerschen Hochpreislichen Regierung addicirte werden. Die Taxe des Hauses beträgt deductio 1099 Rihlt. 20 Gr., wie solches die zu Stettin, Treptow an der Rega und alhier affigirte Proclamata mit mehrern nachweisen. Signatum Stargard, in Judicio, den 29ten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Uckermünde soll in Terminis den 16ten Martii, den 14ten April und 25ten May a. c., das das selbst in der Grabenstraße belegene, dem verstorbenen Schiffer Peter Nedel gehöriges Wohnhaus, ad instantiam Curatoris Concursus gerichtlich verkauft werden. Die Taxe ist 56 Rihlt. 12 Gr.

In Schwane soll des Huthmacher Kniephoffs Kinder Scheune, vor dem Stolpischen Thore, an der Ecke, welche auf 47 Rihlt. 16 Gr. geründige, an den Meißbietenden verkauft werden; hierzu sind Termini substantia auf den 23ten April, 18ten Junii und 20sten Augusti a. c. angesetzt; in welchen sich die Kauflustige daselbst zu Rathhouse einfinden, und gewärtigen können, daß solche in dem letzten Termine dem Meißbietenden zugeschlagen werden werde.

Zu Uckermünde sind zu Verkaufung des Schiffer Buscken halben Schiffes, Maria genannt, Termini licitationis auf den 14ten Martii pro primo, den 4ten April pro seundo, und den 27ten April pro tertio peremtorio präfigirt; wie die daselbst, zu Pasewalk und zu Neumarp affigirte Proclamata des mehreren besagen. Die Taxe des halben Schiffes ist 175 Rihlt. 20 Gr. 6 Pf.

Es sollen in Termino den 25ten May a. c., von dem alhier zu Schwienemünde im Herbste voris gen Jahres gekrandeten, und von dem Schiffer Lorenz Michael Goitschall gefahrenen Schiffen, der Fries berich David genannt die geborgenen Grätschafthen, an Anker, Thauen und Seegel, wie auch das auf dem Osterpockwerk stehende Bratschiff, öffentlich verkauft werden, wovon das Indumentum bei dem hiesigen Stadtgerichte ante Terminum und in Termino nachgesehen werden kann. Es werden daher Kauflustige eingeladen, sich in beregneten Termino alhier zu Schwienemünde einzufinden, auf das Wack und geborgene Grätschafthen zu bieten, und zu gewärtigen, daß solches dem Meißbietenden gegen baare Zahlung werde zugeschlagen werden. Schwienemünde, den 5ten April, 1770.

Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

Wann sich in denen angesetzt gezeznen Licitationsterminis des Schneider Lutters Haus, keine Käufera gefunden, und dabo iuri andertzeitigen Verkauf dieses Hauses novus terminus auf den 4ten Mai a. c. präfigirt worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere in dicto Termine Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, ih Gebot ad protocollo geben, und gewärtigen, daß dem Meißbietenden das Haus prie addicirte werden soll. Decretum Anklam, in Judicio, den 4ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath alhier.

Die Mühlenmeistere Sauer, Vater und Sohn, wollen ihre eigenthümliche Wind- und Reismühle, nebst Haus, Scheure und Stallung zu Prez om, im Randorschen Kreise, eine Meile von Stettin, Schellungs halber plus licitans gerichtlich ve kaufen. Terminus licitationis ist auf den 20sten April a. c. angesetzt, in welchem die Käufera bey der Herrschaft des Orts ih Gebot ad protocollo gesetzen

den können, und diejenige, so die besten und accyptablen Conditiones ibun wird, den Buschlag geträgen kann. Auch kann diese Rücksicht von dem Käufer segleich angetreten werden.

Auf Ansuchen der Lindenbergschen Kinder Worms u. derselbigen erb- und eigentümlicher Bauernhof in Woddermin, Amts Poritz, am vertreitenden, geschichtlich bestuft werden, und sind hierzu Terminus licitationis auf den ersten Martii, zten und zogen Arri a. c. unter schmet. Kaufm. si ge haben sich also in predictis Terminis auf der hiesigen Geichskube Menge s um 9 Uhr einzufinden, ih Gebot ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, das dem Meistbietenden dieser Hof zu verschlagen werden wird. Die alljährliche Prüfung von diesem Hofe sind auf dem hiesigen Amte zu inspielen. Alstadt Poritz, den zogen Februar, 1770.

Da sich in denen abermaligen Licitationsterminen, wegen Verkaufung der hiesigen alten Schlosser Hände, keine acceptable Kaufstücke angegeben; so sind deshalb de novo Terminus licitationis auf den zogen Martii, 18ten April und 16ten Mai a. c. vor hiesiger Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation präsentiert, in welchen sich besonders in ultimo Termino, Kaufstücke einzufinden, und deshalb ihr Gebot ad protocolum zu geben haben, und nachrichtlich dienen, das 1.) der Königliche Gouverneur die Schlosser erhält, und also auch die Exemption von der Einquartirung, und aller öffentlichen Abgaben geniesset, auch 2.) auf diesen Platz nach Gutshöfen bauen, und sich selbigen, wie auch die dazu gehörige z Gärten, bestens zu Nutze machen kann. Wenn also jemand gefundenen, diese alte Schlossgebäude, nebst denen Gärten, lästig an sich zu bringen; so können die Rentanten in dictis Terminis sich zugleich erklären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen verdecktlichen Canons-, oder Aufzugszum, wogegen der Canon wegfällt, zu entrichten gesessen, woraufsch bis auf allerhöchste Approbation der Buschlag zu gerätigen. Signatum Edslin, den 21sten Februar, 1770.

Königlich Preußisches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation-Collegium.

Als in dem Schreckschlischen Forstrevieren, Am's Lauenburg zum auswärtigen Dabit, vor modum licitationis verkauft werden sollen, 20 ausgezeichnete Eichen v. Bremsboli, und so gleichfalls ausgezeichnete Bäume zu Brennholz, und hierzu Terminus licitationis auf den zogen April a. c. vor dem Königlichen Amte Lauenburg anberahmt worden; so wird selbige, jedermannlich hiermit bekannt gemacht, und können Liebba e. welche resolvieret sind, ob bemeldete Eichen oder Bäume zu erhandeln, sich in Termine, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königlichen Amte Lauenburg einzufinden, ihr Gebot ad protocolum geben, und gerädigen das plus iuranti gegen Bezahlung in Peteterichs Vorort eingehalter Königliche Approbation dieses Holz zugeschlagen, und ein Contrat darüber ertheilet werden soll, und können Käuferne ante licitationem diese Eichen und Bäumen in Aussicht nehmen. Signatum Stettin, den 12 en Martii 1770.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in denen zum erbliebenen Kauf derer byden Windmühlen bei Wilhelmsburg und Helmrichswalde, Amts Adatholländ, vorhin angezeigt gewesenen Licitationsterminen, sich kein annehmbarer Käufer gefunden; so ist von Se:ren der Königlichen Krieges- u. Domänen-Cammer resolutiert worden, einen anderwesten Terminus auf den 23ten April a. c. nochmals zu präsentieren: Wannenherd solches dem Publicus blieb durch bekannt gemacht wird, und haben Kaufstücke sich in bemeldeten Termino auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer bestellt er zufinden, ih Gebot ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, das bis hioran in diese Mühlen bis zur allerhöchsten Königlichen Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin, den 2ten Martii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Ad Mandatum regiminis de 17ten Januarli a. c., sollen die dem Justizrat Säuber zugehörige, und den Polizei beigegne Immobilia, als: 1.) das Wohnhaus, mit 2.) dem Bau- und Waschhaus, 3.) den Stall, 4.) der Scheune, 5.) die Bewehrung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fondo und Garen, welches insge amm nach Abzug derser Onerum zu 1160 Rthlr. 12 Gr. Taxiret werden. Ferner die dazu gehörige Landungen an Acker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wuhrt, nebst Bewehrung, 2.) das Rodeland, 3.) das Stück Land am Hollbrüschen Wee, 4.) das Stück Land zwischen dem Jatzelsche und Hagerische Wee, 5.) die 4. aneinander liegende Kaveln, 6.) die Ebenebüttel, 7.) die Kolebelsche Wiese, und 8.) die Karmwiese, welche insgesamt nach Abzug derser Onerum auf 1051 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gerüdtigt werden, in Terminis den 25ten Mai, den 25ten Juli und den 24ten Septembris a. c. parvus subhastare werden. Lebhabere können sich also in obenangten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathause zu Politz einfinden, ihren Both ad protocolum geben, da dann in ultimo dem Meistbietenden nach erfolgter Approbation der Königlichen Regierung die Auktion ertheilet werden soll. Stettin, in Judicio Laktadiensi, den 4ten Februar, 1770.

Verordnete Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

Zu Uckermünde soll das Wohnhaus des Tischlers Meisters Samuel Seegers, am Bollwerk belegen, in Terminis den 27ten Martii, 18 en April und 2en Mai a. c. gerichtlich verkauft werden; wie die Substaatsforneparte, welche daselbst, zu Pasewalk und zu Neumarkt auffigiret, des mehrten besagen. Die Ware ist 325 R. hlr. 8 Gr.

Der Magistrat zu Rummelsburg verkauft in Terminis der zoston Martii, den 27sten April und den 20ten May a. c., des Juden Mendel Moses zu 120 Rthlr., des Juden Marcus Salomon zu 170 Rthlr. und des David Moses zu 45 Rthlr. taxirte Wohnhäuser. Es werden also Kauflustige hiermit aufgefordert, mit der Versicherung, daß in ultimo Termine dem Meißbietenden solche zugeschlagen, und niemand weiter lange gehabt werden soll.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es soll eine schöne grosse Wiese, an der Regelik belegen, vermietet werden, auf welcher Gras vor Pferde und Schafe mästet. Wer nun dazu belieben hat, der kann sich in des Herrn Dierk von Lüderitz Hause anhier am Rosmarkte deshalb meiden.

15. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als die Vachtjahre von dem im Achte Friederichswalde am Grossengelich belegenen Theeroßen, cum pertinetis, auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende geben, und solcher von da an, in Erbpacht ausgethan werden soll, hierzu auch novus terminus licitatiois auf den 28ten April a. c. anberahmet worden; so wi d' solches dem Publico, und besonders denjenigen, so vom Theorschweilen Profession machen, hiermit bekannt, und können diezige, welche besagten Theeroßen in Erbpacht zu nehmen gesonnen, sich in ermeldetem Terminus auf der hiesigen Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer Wormittags um 10 Uhr einfinden, ihr Gebot ad pro collum geben, und gewährten, daß dem Meißbietenden, und welcher die besten Conditiones efferiret, dieser Theeroßen in Erbpacht eingeschraubt, und nach erfolgter allz' Edigster Approbation der Erbpach:contract ausgefertigt werden soll. Signatum Stettin, den 3rden Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da das Antheil Gurks zu Cazien, Stolpischen Kreises, welches dem verstorbenen Barthold Lorenz von Mizlaff gehörte, bevorstehende Ostern pachtlos wird; so wird solches hierdurch zur ondermeitigen Verpachtung öffentlich augeboten. Pachtlustige haben sich in dem Ende mit nächsten bey dem Advocato Leopold zu Stolp zu meide, und zu gewährigen, daß auf acceptable Pachteconditiones mit ihnen vertraglich kontrahirt werden.

16. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind wegen des Gutes Grabow, im Vorkenkreise belegen, welches der Hauptmann Christian Küdiger von Boeck besessen, und nachher verschiedene Eigentümmer gehabt, auf Anhalten des Major Schack, nachdem er es von dem gegenwärtigen Besitzer Christoph Schröder für 7150 Rthlr. gekauft, sämliche Creditores und Agnati durch gewöhnliche Edicatas auf den 11ten May a. c. peremptorie erklaret worden; dabey also denn Creditores samel, als die Lebnsfolger, sich gesellen, oder zu gewartet haben, daß sie mit ihren Ansprüchen und Lehne auch Nährrecht durch Auslegung gönlichen Stillschweigens von dem Gute Grabow auf immerwährend abgewiesen werden sollen. Signatum Stettin, den 17ten Januarti, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Über des Bürger und Häcker Johann Conrad Martins Vermögen, ist Concursus Creditorum eröffnet, und sämtliche daran berechtigte Gläudiger ex quoeverque capite et edicatales, welche hieselbst und in Colberg auffigiret sind, erga terminum peremptorium den 19ten Junii c. sub cena præclu & per, eti scilicet extitit werden; welches einen jeden hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Eössen, den 16ten Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Nachdem der Bürger und Tischler Meister Sandmann zu Pasewalk, sein in der Königsstrasse No. 350 belegene, den vorjähriger Wmacher Matthias Würgertin zugehörige Wohnhaus, mit denen dazu belegenen 3 Hauswiesen, an den Bürger und Schuhler Christian Friederich Lau für 430 R. hlr. verkauft hat, welches gegen Trinitatis c. gerichtlich werden bezahlet werden; so sind ad instant am des Käuse Lau alle diejenige, welche an diesem Hause, cum pertinetis, ex capite debitis, Juris realis, oder sonst echliche Ansprüchen haben, ad terminum den 1sten Junii c. vor dem dortigen Magistrat solito sub præjudicio vorgeladen werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Als der hiesige Bürger und Handschuhmacher Christian Sasse gebeten, sein Wohnhaus in der Unter-

erniederschaffe auhier, zwischen des Schiffer Krügers, und der Tischler Kehls Häuern, inne gelegen, um seiner Schulden willen zum öffentlichen seien Verkauf auszubieten; so sind darzu auf den 3ten April, 1sten Junit und 27ten Juliit a. c. Substaftions armes oher zu Rathhaus. Vormittag angesetzt, an welchen Kaufstätige darauf bleien, und gewidtigen können, daß es dem Meiflde eider zugeschlagen werde. Neben dieses werden auch die auf diesem Hause haf ente Creditores, und aude, welche ein Recht daran zu haben vermeyen, erlittet, in præfixis Terminis ihre Forderungen, wie sie di se bñ mit untadelhaftem Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Aca anzeigen, alsdann gesetzlich sich alhier zu gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Original producieren, ihrer Forderungen halber mit dem Schuldner ad protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß zu gerichtigen bebeit durch Ablauf des letzten Tages aber sollen die Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche in den gesetzten Terminen sich nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, an denselben nicht erschienen, und ihre Forderungen bestcheinigt, nicht weiter gehörer, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Camin, den 17ten Februarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Demnach Inhalt Mandati Camera Regia de 1sten August a. c., das bis jetzt seit langer Zeit wünschte sich ade Dammsche Haus, und welches nunmehr von geschworenen Wekten auf 366 Rthlr. 8 Gr. taxirt worden, subhata gestellt werden soll; so werden zu solchem End-Term in Notat omis auf den 1ten Januarii, 2ten Martii und 27ten April des 1770sten Jahres anhe ahmet. Diesigen also, welche dieses Haus zu kaufen gewilliger sind, können sich in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr für dieses Gericht einfinden, und ihren Both ad protocolum geben. Soalich werden auch sowol der Eigentümer dieses Hauses, als Creditores, erlittet, in dictis Terminis sich zu mel en und zu declariren, ob sie sich des Hauses annehmen wollen. sub comminatione, daß im vorjährigen das Haus Inhalt Königlichen Edict vom 22ten December 1768 pro derelico gehalten, und in ultimo Termine iustitiationis dem Meiftretenden zugeschlagen werden soll. Decretum Ausklam, den 8ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cöstrin, sind alle und jede Creditores, welche an dem im Brünzowdeshen Kreise belegenen Gute Röstenberg, einen Ans und Zuspruch zu haben vernommen, ad instantiam der Oberkunig von Wartenberg, gebornen von Schmeder, ad liquida dum & verificandum auf den 17ten May a. c. sub pena preclusi & perpetui silentii edictoliter vorgeladen worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Bäcker Meister Joachim Friederich Schühens hinterlassenen Witwe zu Colberg, etwas zu fordern haben, werden hierdurch ad liquandum gegen den 19ten Martii, 2ten April und 21ten May a. c. sub pena preclusi citire, und auf der geröhrlichen Gerichtsstube zu erscheinen, eingeladen. Signatum Colberg, in Judicio, den 19ten Februarii, 1770.

Sämtliche Creditores des vormaligen Pensionats auf dem dem hiesigen Königlichen Amte gehörigen Vorwerk Sorbienshof, Namens Gottfried Rauch, und nachteriger Unterofficer unier dem Hochfürblichen Regimente von Wunsch, werden hierdurch eins für allemal, und also peremptorie, geladen, ihre an den Schuldner habende Forderungen in Terminis den 1ten May, den 1ten Junit und den 2ten Iulii a. c. vor dem hiesigen Amte ad Aca zu liquidiren und zu justificiren, und darüber mit dem Creditor und Contradicatore Concursus zu verfahren, sub comminatione, daß derjenige, so sich in diesen und dem letzern Termine nicht meldet, hiernächst nicht weiter gehörer werden soll. Markt, den 2ten April, 1770.

Wie Bürgermeister und Rath der Königl. Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Beilgard, fügen hierdurch des seligen Bürgermeister Alverdes sämtlichen Creditoribus, welche in dem, über dessen Vermögen, nach seinem Tode entstandenen Concurse, nach der unter dem 8ten Marz 1751 ergangenen Prioritäts-Sentenz annoch unbezahlt geblieben, zu wissen, daß da von dem Senatore Burgewester, als Alverdeschen Creditor, von die, von seligen Bürgermeister Alverdes, an dem Seiler Varchmin für 113 Rthlr. 8 Gr. verpfändet gewesene Wiesen-Kasel auf dem hiesigen Stadtfelde, welche ex post, von denen Beilsschen Erben unbefugter Weise an den hiesigen Kürschner Johann Christopher Fick für 320 Rthlr. verkauft sie die unbefugte Alverdeschen Creditores eine Übermasse von 205 Rthlr. 16 Gr. cum usurz, vor Zeit des Expianges ausgemittelt, welche nach denen ergangenen Erkenntniß vom 11ten May 1758, und 20sten Februarii, auch 20sten November 1769, unter die noch unbezahlte Alverdeschen Creditores, distribuirt werden soll: Als citire und laden Wir gebachte Alverdesche Creditores, Kraft dieses Proclamatis, wovon eins hier, das andere zu Cöslin, und das dritte zu Cörlin angeschlagen, peremto re, sich a da o dinne 9 Wochen, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 Wochen für den zwey, und 3 Wochen für den dritten Termin zu rechnen, mithin in folgenden Terminen, als den 20sten April, 11ten Mai, und 1sten Junit a. c. vor hiesigen Magistrat zu gestellen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaftem Original-Documentis,

mentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheidigen vermögen, ad acta anzeigen, auch die Priorität nachweisen, und da über Erkäntnis gewarntigen; mit Ablauf des letzten Termins sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in bemerkten 3 Terminen nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justifiziert. auch Jura prioria ist noch gewiesen, nicht neuer geboten, sondern von dieser Übermasse von 200 Rthlr. 16 Gr. abgezogen, ihnen ein einiges Stillschweigen auferlegt, und nach Befriedigung des Senatoris Bürgemeister, der Nebenrest, und in sofern nach Bezahlung derselben sich gemeindeten Creditorum der gleichen existiren solten, einen Beilfussen Eben gefassen werden soll. Zugleich müssen die, sich in Termino meldende Alsterer Fick geschehenen Verkauf der vorbeschriebenen Wiese beweisen lassen wollen, oder deren öffentlichen Subhastation zu Ertrüfung ihres wahnen Werths verlangen, worach sich dieselben in achten haben. Signatum Belgard, den 9ten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

17. Personen so entlaufen.

Nachdem die einbehörige Note an Anna Sophie Böltz, bei einer im December 1767 heimlich entrichten, auch, chnaet, drei sie, deiner eingegangenen Nachrichten zufolge, sich seitdem beständig in dieser Geaend aufgehoben haben soll, zur Zeit nicht wieder eingestellt hat; so wird dieselbe hierdurch peremtore exirent, sich von da an bloßen & Wegen für biesige Gerichte persönlich zu erstellen, um von ihrer bösen Entwicklung Rede und Antwort zu geben, oder zu geträgen das endlich nach Vorchristlicher Rechte wider sie verfahren werde. Kleinkuss w. den 14ten April, 1770.
G. k. s. c. Gericht e. hieselbst.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

18. Gelder so zinsbar ausgerhan werden sollen.
Zu Colberg liegen 500 Rthlr. Grünemannsche Körbergelder in Courant zur Ausleihe à 5 pro Cent bereit. Wer geschäftige Sicherheit stellen kann, hat sich deßhalb innerhalb 6 Wochen bei hiesigem Gerichte, oder bey den Vormünde, dem Brauverwandten Schütting, und Goldschmidt Müller, hieselbst zu melden. Colberg, den 7ten Aprils 1770.

19. Avertissements.

19 A V E R T I S E M E N T
Da nunmehr auf die Beschwerde der hiesigen Bürger und Gewerke verordnet worden, daß weis-
ter keine Zuscheren zur Schmälerung derselben bürgerliche Nahrung gestattet werden soll, noch dazu
die Schwere selbß bei Beutung derartiger Verordnung Gelegenheit geben, und denen solis-
taten Gemeinarbeit zubringen, und von denen Solide schlachtern Fleisch kaufen sollen; so wird solches
auch hiermit bekannt gemacht, daß ein jeder nach inskünftige garn ob genau richten möge, wie dann
sonst die Contravenienten zu gewärtigen habe, daß sie nach dem Patent vom zogen November 1736 das
erste mal mit 10 Mthr. und das zweyte mit 20 Mahrte. Strafe werden belegt werden. Stettin, den
zten April, 1770.
Bürgermeister und Rath dieselbst.

Es hat die Amtmannin Wendland, geborne von Podemis, daß im Grenzbergischen die
gene Gute Rackit, an den Amtmistrasse Löper für 9500 Rthle. ve Kauf, und sind alle diesigen,
welche daran ex jure langen, agnatio is, feudi, protimicos, crediti, hypothesz, oder sonst, es se aus
und sonnen nicht eingreifen, auf den 9^{ten} Decr. 1791 vorgeladen, mit der Verantragung, daß die Amtmistras
mit emigrem Stillschweigen belget werden sollen: Vorach sich dieselben zu achten. Signatum
Stettin, den zweiten December 1791. Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Auf Anhaffen der Anne Sophie Königen, ist deren von Hoyermeise entwichener Ehemann, Jacob Kerkhoff edocairer verlobet worden, in Lemno den 20ten Junii c. die Ursachen der bisherigen Entfernung aufgezeigt, und die halb heimliche Art zu verhandeln, mit der Verwahrung, das sonst derselbe für einen böcklich entzicheren gäitet und nicht nur auf die Trennung der Ehe sondern auch auf die Extrase der Scheidung erkand werden soll; Welches einsehen hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekandt gemacht wird. Signatum Stettin, den 12ae Februarie, 1770.

Wir F e d e r i c h , König in Preuss ic h e n , r e . r e . r e . , sagen nachbenannten Kantonisten des von Nosferow Regiments, als: 1.) Johann Jacob Lüttke, 2.) Johann Nicolaus Schmidt, 3.) Johann Heinrich D e v o l o w y ,

below, 4.) Carl Ludwig Davelow, 5.) Johann Gottlieb Schöneig, 6.) Johann Heinrich Wölz, 7.) David Zacharias Wölz, 8.) Christian Wölz, 9.) Gottfried Minx, 10.) Johann Joachim Kiel, 11.) Jürgen Conrad Kunkel, 12.) Johann Friederich Preuß, 13.) Christian Neffens, 14.) Caspar Ludwig Schüling, 15.) Michael Gottried Heike, 16.) Johann Erdmann Wicke, 17.) Benedictus Michaelis Nares, 18.) Johann Christian Lissow, 19.) Johann Christian Pfedl, 20.) Johann David Keutel, 21.) Jacob Gertner, 22.) August Friederich Peisch, 23.) Johann Friederich Harring, 24.) Johann Jacob Braun, 25.) Christopher Ludwig Greter, 26.) Martin Rabbe, 27.) Jacob Friederich Böttcher, 28.) Friederich Grotk, 29.) Johann Jacob Damplin, 30.) Christopher Oesterspeich, 31.) Johann Jacob Minx, 32.) Gottfried Minx, 33.) Jacob Nicolaus Schmidt, 34.) Bogislaf Friederich Gebt, 35.) Benedictus Naker, 36.) Johann Heinrich Wölz, 37.) Daniel Zacharias Wölz, hiermit zu wissen, daß, da ihr ohne Vorwiss n obgedachten Regiments, vorunter ihr enroliert, ausszutreten, Wir eure Vorladung angeordnet: Eilten auch demnac hie mit, a dero innerhalb Vier Monaten, als den 6ten May 1770, euch wieder in Unsere Lande zu begeben, und bey dem Regiment, vorunter ihr enroliert, zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kiege dienen wächtig; oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges, oder künftig noch zu erwerben, und zu erwartendes Vermögen confisziert, und Unsere Invalidencasse verkaant werden soll. Und damit dieses in eurer Wissenschaft komme, und Niemand mit der Unvorsichtigkeit sich entschuldigen möge: Sie haben Wir gegenwärtiges Edictus le allhier, zu Stolp und Usedom offigieren lassen. Signatum Göttingen, den 13ten November, 1769.

Königlich Preussische Pommersche und Cambrische Regierung.

Zu Tretow an der Rega soll in Termine den 1ten und 20ten April, und 21ten May a. des füßsler Cummerow, auf der Büsenburg, zwischen Dieburg und Glücksburg beladenes, per Taxam jucicalem auf 203 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. geründigtes Wohnhaus, ad instantiam Credito um öffentl. lich an den Weltbietenden verkauft werden. Liebhabere werden also hiedurch erlaubt, so das s Termine deselbst zu Rathause zu erscheinien, ihr Gebot zu thun, und in ultimo Termine der Adiction zu g'märtigen. Desgleichen werden alle diejenigen, s an dem ic. Cummerow oder dessen Wohngause einige Anforderung zu machen vermeynen, vorgefordert, sich a d. 2. Termine, und zwar in ultimo feremtock, sub pena præclusi, zu Rathause einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, welche gehörig zu justificieren, und alsdenn rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

Da zu Finalisirung des vielfährigen Blockischen Concursus, es auch hauptsächlich auf Constituierung eines Corporis donorum beruhet und von dem Blockischen Contrabector das Schaumsche, in der Oderstrass belegene Haus, mit dazu gesogen werden wollen, und zu Vor- sezu: g dieses Processus eine Vollmacht von deaen Blockischen Creditoribus per Sententiam von der Königlichen Hochpreussischen Regies rung erfordert, derselben Aufenthalt bis heiter aber nicht ausfindig gemacht: so citien und laden Wir Director und Assessores des Stad't-gerichts bieselbst, die nach der Liquidationsurteil vom 21sten Augusti 1724 bekannte Creditores hierdurch edetaliter, remlich: 1.) Oberstli'nterant Brauns Erben; 2.) Pastoris Rahns Erben; 3.) Aegidi Bartholdis Erben; 4.) Bürgermeister Johns Erben; 5.) Heinrich Bartholdis Erben; 6.) Witwe Löbren Erben, und 7.) Doctor Küdren Erben, sich in Termine den 22sten Junii a. c. vor Unserm Gerichte zu stitzen, und den bestellten jezigen Contrabectorum Advoct Beyer, mit gehöriger Vollmacht wegen Fortsetzung des Processus, mit der Schaumschen, wo do Schröderischen Witwe, zu versehen. Des seligen Decr. o Kühnen E be werden auch hierdurch specialiter vorgeladen, sich a dem Termine gehörig als Kühnsche Erben legitimieren, oder zu gewärtigen, daß nach Situation der Acta Erkenntniß erfolge, und die Sache finalisirte werden soll. Signatum Göttingen, in Judicio, den 1sten Marzli, 1770.

Auf erhobene Klage von dem Schäfer Adam Fehlberg, ist dessen Ehereib Christina Wrucken, aus Schebelken bey Gülow, wegen böslicher Verlossen auf den 12ten Junii a. c. ein für allemal von dem Königlichen Hofgerichte zu Cöslin editaliter vorgeladen, sub committatione, daß sie im Amt'leidungsfall für eine bösliche Verlasserin erklaret, und auf die Strafe der Ehescheidung erklärt werden solle, und sind die Proclamata zu Cöslin, Alter-Göttingen und Lauenburg anzuschlagen verordnet; welches ihm ebenfalls bekannt gemacht wird. Cöslin, den 2ten Marzli, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Der bessige Bürger und Schmidt Meister Jochen Hansen, hat seine vor dem Neuenhore, zwischen Abraham Roggow, und Jacob Schulz belegene Scheune, an den Bicker-Altermann Meister Schmidt erb. und eigenhändig verkauft. Alle diejenigen, so dagegen ein Wider-spruch erheben, oder an vorheriger Scheune einige rechliche Ansprüche zu haben vermeynen, müssen sich irne haib 4 Wochen, und längstens in ultimo Termino den 27ten April vormittags zu Gerichte gehörig melden, sub pena pro. & coclusi. Demmin, den 20ten Marzli, 1770.

Verordnetes Stadt-Gericht bieselbst.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XVI. den 21. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das auf der Unterseite belegene, und der Witwe Langen gehörige Haus, nebst Garten, welches von denen geschworenen Werkleuten, inclusive des dazu gehörigen Gartens, in 341 Rthlr. 7 Gr. taxiret, in dem hiesigen Laskatischen Gericht, in Termints den 15:en Januarii, den 17en Martii und den 17en Mai 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subastret werden. Liebhabere können sich einzufinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licetans in ultimo Termino additionem puram zu gewähren. Signatum Stettin, in Jud. Last., Den 23ten October, 1769.

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

Der Auerionator Nudliss, wird den 20sten April a. c., des seligen Herrn Pastor Hellwig's Bücher, in seinem Hause auf dem Schweizerhofe verauctionieren. Die Herren Liebhabere belieben sich selbigen und folgende Tage, früh von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, einzufinden. Der Catalogus sieht zu dienen.

Diverse Sorten Getreide, als: Weizen, Roggen, Erbsen, Mais, Gerste und Haber, wie auch verschiedene Sorten Flachs, Hanf und Leinse, frische Butter in halben Auteln, Memelischer Leinsamen, nebst Arak und Rum, sind bey dem Kaufmann Wiczlow, am Krantmarkt wohnhaft, um billige Peise zu bekommen.

Es befinden sich in dem hiesigen Königlichen Magazin, einige Winzpel Rot und Drespen, so in Gutterung des Bisches zu gebrauchen, und den 27ten April a. c. verkauft werden sollen. Liebhabere können sich dieserhalb am obbemeldeten Tage bey dem Königlichen Proviantamt melden.

Es soll auf eines hiesigen Königlichen Pommerschen Vermundschafstcollegiis Verordnung, vom 19ten Octobr 1769, des verstorbenen Landmesser Balkhafers Eiben Haus, auf dem Klosterhofe hieselbst, per licitationem an den Meistbietenden verkauft werden, worin Termint auf den 14ten December 1769, 22sten Februarie und 26sten April a. c. angefest ist. Kauflustige haben sich also in obbenannten Terminis auf dem hiesigen Königlichen Vermundschafstcollegio dieserhalb zu melden, und ih Gebork ad protocollum zu geben. Stettin, den 25ten October, 1770. E. F. Andra, E. F. Löwendahl,
qua Vermundere.

Es sind noch an 20 Schock frisches Winterrohr im Mellen vorralbig, welche in Termints den 2ten May a. c. entweder insgesammelt, oder aukensfalls auch in geringer Quantis, an den Meistbietenden verkauft werden sollen; dahero die erwähnte Liebhabere sich dazu in solchem Termino Vermittags um 10 Uhr auf der hiesigen Commercerie melden, und ihren Both ad protocollum geben können. Alten Stettin, den 19ten April, 1770. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Da sich zu des Huf- und Wassenschmidts Meisters Christeph Salens Haus, in der grossen Wallwes berkröfse belegen, welches von denen geschworenen Werkleuten zu 711 Rthlr. 9 Gr. taxiret, kein Käufer gefunden; so wird ein neuer Terminus zur Verkaufung d'ffnen auf den 13ten Junii a. c. abgeahmet, um Liebhabere ersuchen, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus licetans additionem zu gewähren.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

21. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll des verstorbenen Apothekers Kästchen Hars und Stallungen zu Lobes, welches durch eine gerichtliche Taxe auf 258 Rthlr. gewüdiget, zum Besten der Thysischen Creditorum, in Termints den 10:en April, 2ten May und 20ten Junii a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich an gedachten Tagen, und besonders in ultimo Termino, in des zur Urfestigung des Thysischen Concursus von der Hochpreislichen Pommerschen Regierung ernannten Commissarii Bürgermeister Kästchen

Märken zu Schivelbein Behausung einfinden, ihr Gebeth thun, und der Meistbietende in dem letzten Termino gewärtigen, daß ihm selches gerichtlich adjudicirert werden werde.

Das bey Bublitz liegende Gut Schönenburg, welches von allen Abgaden, auch der Kreissteuer, frey ist, und mit den besten Privilegiis versehen, auch ein sehr bequemes und wohl conditionirtes Wohnhaus, ingleichen Wissensachs, und freyes Holz aus dem Stadtmaide hat, wird hiermit aus freyer Hand zu jedermanns freien Verkauf gestellt. Der dabey befindliche gute Acker besteht aus 4 Stadtbusen, ohne die etwas euriligen Querfählen. Liebhabere molle sich deshalb bey den Herrn Bürgermeister Rude-
loff in Bublitz melden, und wegen des Preises billigen Accord treffen. Es kann auch sogleich über-
kommen wie den.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Heilsfus, qua Contradictoris von Poxleben-Mechentinschen
Concursus, soll das im zu Steinham Camm belegene Anttheil Guts Meckenin, welches nach der gerichts-
lichen Taxe aus 1553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein drittel Pf. in Silbercourant gewürdiget worden, in Termino
des 7ten May a. c. abermalen, jedoch mit Bedingung auf das von Contradicatore widet die Taxe angefer-
tigte Monat, welche denen Licitanter in Termino subhastationis vorgelegen werden sollen, öffentlich
subdactret werden. Es haben dennach Kauflustige sich zu melden, ihr Gebeth ad protocolium zu thun,
und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß gedachtes Anttheil Guts Meckenin, wenn anders Credit-
tores das gesuchene Gebot acceptable finden, ihm sofort adjudicirer, und nachmals niemand weiter ge-
hört werden soll. Signatum Cöslin, den 22sten Janvarei, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Nachdem zur anderweitigen licitation des vor dem Strahlaerth re zu Berlin belegenen Holländi-
schen Mühlenwerks, nochmals terminus auf den zoston April a. c. früh Morgens um 8 Uhr in dem
Kammergerichte angesezt worden ist: als wird solches, wie auch das von Seiner Königlichen Majestät
der Saam a 200 Rthlr. unter der Bedingung niedergeschlagen werden soll, daß von denen Kaufgeldern,
in somit solcon zureichenv seyn sollen, nicht allein der rückständige Capital, sondern auch der Betrag des
Capitals 25 pro Cent gerechnet, vorzüglich zu bezahlen, dem Publico hiermit bekannt gemacht.

In Schwane soll des verstorbenen Fleischer Johann David Köhler Haus am Markt, welches auf
386 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. bestimmt, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin licitationis
auf den zysten May, 17ten Julius und 10ten September a. c. angesetzt werden; in welchen und beson-
ders in dem letzten die Kauflustige sich daselbst zu Rathhouse einfinden, und gewartet können, daß dem
Meistbietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Nach einem auf Verordnung Eines Hochstblchen Brummschöfischen Regts zu Stettin, den Montag
nach Ostern, a. s. d. n. zyten April a. c., in dem Herrenhause zu Blankensee, eines Minorennen Sachen,
als: Käpfer, Zinn, Leinen, Bettlen, besonders Frauenkleidung, gute Spinde zu Weißberg ic., per mo-
dum auctionis veräußert werden sollen; so werden Kaufbeliebige darzu hiermit eingeladen, und gebeten,
baares Geld mitzubringen.

Es soll das Großlich von Kossowsche Gut zu Klixin, im Pothischen Kreise belegen, und welches
schon vorhin ad instantiam Creditorum mit der auf 38349 Rthlr. 21 Gr. sic belaufenden Taxe subhastat-
ret worden, nunmehr von neuen zum Verkauf gestellt werden, und ist dann terminus auf den 2ten
May a. c. angesetzt: daher die Kaufere sich also aussen gestellen, und der Meistbietende die Addiction dem
Besinden nach zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, den 28sten Februarii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Da in dem letzten Termino licitationis des zu Pölitz belegenen Bäcker Molarchschen Hauses, sammt
denen dazu gehörigen Gärten und Wiesen, sich kein annehmlicher Käufer eingefunde; als wird novus
Terminus subhastationis a. f. den 17ten May a. c. hierzu angesetzt. Liebhabere könnten sich also in ob-
benannten Te mino Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhouse zu Pölitz einfinden, ihren Both ad protocol-
ium geben, da dann der Meistbietende additionem puram zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio La-
tradiensi, den 2 st. Februarii, 1770.

Da verschiedene vom Brauer Siebert ingehörige Mobilien öffentlich an die Meistbietende verkauft
werden sollen, und dazu Te minus auf den 5ten May a. c. angesetzt worden; so wird selches hierdurch
bekannt gemacht, und könnten sich Liebhabere in dico Termino Morgens um 9 Uhr in dem Hause des
Brauers Siebert einfinden. Decretum Anklam, in Judice, den 4ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath alhier.

Nachdem in denen Königlichen Forsten derer nachspezifirten Aemter, eine Quantität Eichen und
andere Sorten Kaufmannsholz, zu Erreichung des Forstestatquantl. pro 1770 bis 1771 per m. d. o. l.
varior. debiti et werden sollen, ale: 1.) Aus deren Ufern und Torgelsch. in Aemtern ist: 100 Ringe elches Stoholz, 232 Scheck klein Klappholz, 140 Stück Cubiculen, 280 kleine Eichen
von 7 bis 11 Zoll, 10 Stocene bechlagte Balken von 6 Fuß, 485 dito von 5 Fuß, 820 dito
Sparfücke, 1070 dito Bohrfücke, 140 Sägeblöcke, 250 runde sichtene Balken von 5 Fuß, 200
dito

dito Sparerstücke, 350 dito Bohlstücke, 650 Faden eichenes Schiffsholz, 350 Faden Bücken, 2150 Faden Fichten, und 1900 Faden Elsen. 2.) Amtier Stettin und Pyritz: 35 Ecken klein Klappholz, 45 Cubiceichen, 100 kleine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 420 fichtene Balken von 5 Fuß, 620 Sparerstücke, 800 Bohlstücke, 80 Sageblöcke, 500 Faden eichenes Schiffsholz, 200 dito Bücken, 1000 dito Fichten, und 300 dito Elsen. Amt Pudagla; 20 Cubiceichen, 500 Bohlstücke, 20 Sageblöcke, 200 Faden eichenes Schiffsholz, 200 dito Bücken, 200 dito Fichten, 1000 dito Elsen, und 57 Stück Schlossinholtz. Amt Wellin: 350 fichtene Balken von 5 Fuß, 350 Sparerstücke, 350 Bohlstücke, 200 Sageblöcke, 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 900 dito Fichten. Im G o t h i c h e n Revier: 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 200 Faden Bücken, und hierzu Licitatione: Stermitte a s t den 9ten, 10ten und 11sten April a. c. anberahmet worden; als wird solches jede: und täglich, besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffsmännern, hiervon bekannt gemacht, und können Liebhabere, welcher resolutiret sind, obenspeziesirtes Holz in einem oder andern Reviere entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich insondrheit in ultimo Termino Vermittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Gebot ad protocolum geben, und gewürigen, das plus licitanti gegen Bezahlung in Friederichs d'Or, bis auf Königliche allgemeine Approbation, das Holz abdiciter, auch der Contract darüber ertheilen werden soll. Webez denen Licitanten zur Nachricht dienen, das die Designation des Holzes, wie viel in jedem Reviere angesehet, in Termino zur Einsicht verzeiget werden soll. Signatum Stettin, den 2ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als die Wind- und Schneidemühle zu Friederichsberg, im Amts Naugardten, erblich verkausset werden soll, und hierzu Licitationstermine auf den 14ten April, 15ten May und 1sten Junii a. c. vorzugsicher worden; so wird solches jedem männlich herm known gemacht, und können diese ige, welche diese Wind- und Schneidemühle erblich zu kaufen gesonnen, sich besonders in ultimo Termino Vermittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Gebot ad protocolum geben, und gewürigen, das plus licitanti, und welcher die beste Condicione efficit, erblich überlassen, und Königliche allerhöchste Generation darüber bewillt werden soll. Signatum Stettin, den 3ten Maii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da auf Verordnung Einer Königlichen Hochpreussischen Regierung, die Mobilien des verstorbenen Pastoris Rhode zu Grapow, bestehend in Silber, Porcellain, Gold, Zinn, Kupfer, Messing, Wasingerdrüb und Vieh, Gemülden und Büchen, per modum auctionis veräußert we: den sollen, und dazw. Terminus auf den 14ten Mai a. c. und nächst folgende Tage angesetzet werden; so werden Liebhabere esuchen, sich om ermeldeten Tage zu Grapow im Pfarrhause elzufinden, ihr Gebot zu thun, und gegen baare Bezahlung in Preussischen Courant des Zuschlages zu gerichtigen.

Mit Consens der Königlich Preussischen Pommerschen Cammer, soll das Cammererehaus hieselbst, cum percinctio, als ein Küchen und Baumgarten, ein Garten in der liegenden Grund, nebst 5 und drei viertel Morgen Land, in Termintis den 24ten April, den 17ten May und den 7ten Junii a. c. öffentlich verkausset, und dem Meistbietenden in ultimo Termino gegen Erlegung eines jährlichen Camonis an die Cammerrey von 8 Rthlr. bis auf Approbation Einer Königlich Pommerscher Krieges- und Domänen-Cammer zugeschlagen werden. Kauflustige können sich also in Termintis auf dem hiesigen Rathausse einzufinden. Signatum Nagebühr, den 10ten April, 1770. Bürgermeister und Rath.

Zu Pyritz sollen die bey der Cammerrey vorräthige 2 Winstpel 12 Scheffel Haber, so gut zur Saat zu gebrauchen, in Termino den 2ten May a. c. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen we: den; und haben sich Liebhabere besagten Tages des Vermittags zu Nachhause hieselbst einzufinden. Signatum Pyritz den 18ten April, 1770. Bürgermeister und Rath.

Auf dem Wollinschen Stadtfelde sind nachstehende Stücke Recker aus freyer Hand zu verkausset, als: 1.) 2 Nutzen bey der Bergmühle, 2.) 1 und eine halbe Nuthe in derselben Gegend, und 3.) 5 fünf viertel Schell Ausaat nicht weit davon. Liebhabere können sich bey dem Bürgermeister Woldermann in Wollin melden, und nähere Nachricht einziehen.

Da in Sacken des Herrn Amtmann Krüger des Herrn Förster von Werckern Wohnhaus und Garten in substaften erkant, und die Licitationstermine auf den 10ten May, 12ten Junii, und peremptorie den 17ten Julii a. c. versee ehet, die Proclamata über hier zu Bubitz und zu Nagebühr zu offigis ren verordret wo den; so wird auch solches denen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht. Signatum Amt Nauen-Stettin, den 2ten April, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Amtsg-richte.

Das Königliche Amt Nauen-Alde hat auf höhere Verordnung den Terminus ansonis wegen des Verkausses der aus der See bey Muddel geborgenen, und daselbst mit der Schwedischen Fregatte, die Naviga,

Navigations genannt, in Anno 1768 gestandener eisernen Schwedischen Kanonen, als: 17 Stück 12 Pfundige Kanonen, gewogen à Stück 13 Schiffsund, und 20 Stück 8 Pfundige Kanonen gewogen à Stück 6 Schiffsund, welcher auf den 24ten April a. c. zu Stolpmünde angesetzt gewesen, bis auf den 29ten May a. c. prölongirt, in welchem, als Dienstags nach Exaudi, Kaufslüsse sich zu Stolpmünde gegen 9 Uhr Vormittags einzufinden hanen. Amt Rügenwalde, den 14ten April, 1770.

Königliches Amtsgericht alhier.

Da in dem letzten Termino licitationis kein annehmlicher Käufer zu denen Grundstücken, so drenen Erbmerischen Erben zugehörigen, sich angesehen; als wird novus terminus auf den 30sten April a. c. hierzu angezeigt. Liebhabere können sich also in terminis den 21sten April, den 1sten May und den 12ten May a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Rathaus einfinden, ihre Gebote ad protocolum geben, da denn der Meistbietende bis auf approbation eines Lobsamen Waisenamts der Stadt Alten-Stettin additioinem zu gewährigen hat. Rölich, den Bürgermeister und Rath.

22. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dem Zachariasgange auf der grossen Lauf belegene, und subhause gestellte Wie eine sche Haus, und der dazu gehöige Garten, bis zum Verkauf des selben, vermietet werden soll. Liebhabere können sich also in terminis den 21sten April, den 1sten May und den 12ten May a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Rathaus einfinden, und ihnen Gebot ad protocolum geben, da dann in ultimo termino der Meistbietende den Zuschlag, zu gewährigen hat. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 5ten April, 1770.

In der Frau Cammerinn Haken Hause, auf dem Nödderberge, ist auf Johanni a. c. die Unterkunft zu vermieten. Selbige besteht in 3 Stuben, 5 Kammern, 1 Küche, Stallung und Höfchen.

23. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Bey dem Magistrat zu Strasburg, sollen die Cammeriere-Wormerker, als: 1.) das nahe vor der Stadt belegene, und 2.) das Ritter-Vorwerk im Lauenhagen, auf Erd-Pacht ausgegeben werden. Letzteres hiezu sind auf den 1sten und 26ten April, und auf den 7ten May a. c. präfigirte, und können sich Liebhaber fürmlich in ultimo termino Vermittlung 8 Uhr zu Rathause einfinden, Gebot thun, und Handlung pflegen, auch zu gewährigen, daß dem der die besten Bedingungen ergeben wird, welche bis auf öffentl. alegoriedische Vorladung werden zugeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem Herrn Cammerer Marinfeldt zu inspizieren.

Als folgende Jagdtien auf Trinitatis a. c. pachtlos werden, und von da an auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden sollen, als: 1.) Im Amte Pudagla: 2.) Im Lieper Winkel: Die kleine Jagdt auf den Feldmarken Güssow, Reichen, Wart, Lieve, Dankwitz, Quilitz und Morgenitz. 3.) Im Wolgaster Orte: Die kleine Jagdt auf den Feldmarken Döberin, Wachow, Sautzow, Biumitz und Erwin. Ferner Mölschow, Bannemin, Euzow, Neuerow, Gummelin, Welzen, Prasenow, Wilhelmshof, Möschow, Cachlin, Göke, Bösin, Pudagla, Neppermin, Ettem, Benz, Labomitz, Cahischow, Kreuzow, Gallentin, Bansin, Neesberg, Garlin, Gallentin, Grententin, und die Jagdt auf dem Caminer Felde herzu auch Leitartionstermine auf den 19en und 27ten April, imgleichen dem 7ten May a. c. präfigirte worden; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche erwünschte Jagdtien auf eine oder andere Feldmark in Pacht zu übernehmen gesonnen, sich besonders in ultimo termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebot ad protocolum geben, und gewährigen, daß denen Meistbietenden die Jagdtien in Pacht ertheilt werden solle. Signatum Stettin, den 9ten April, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Da die zelth-igen Pächter der mit Trinitatis a. c. im Colbergischen Stadtelgenthum pachtlos werden den Ackerwerke, Großjestrin und Symöbel, keine annehmliche Conditionen zu feinen Verhandlungs-transaction offerten; so sind zu deren ande weiteren sechsjähriger Verpachtung anrechbare im tractatois auf den 24ten hujus, den 1sten und 8ten May a. c. präfigirte, in welchen Pachtstücke sich mit ihren Gebot Vormittag zu Rathause hieselbst melden können. Die Averschläge sind täglich abler zu inspielen, und enthalten vor Großjestrin 172 R. blr. 5 Gr. 2½ Pf., von Symöbel aber 464 R. blr. 11 Gr. und zwey drittel Pf. jährliche Pacht, exclusive der Naturalausgaben. Signatum Colberg, in Senau, den 12ten April, 1770.

Das auf Trinitatis a. c. pachtlos werdende hiesige Amtsvorwerk Dremelow, soll in terminis den 22ten April, den 7ten May und den 21ten May a. c., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst an den Meistbietens

bleibenden verpachtet werden; und werden Pachtlebhabere sich alsdenn hieselbst einzufinden ersuchen. Königliches Amt hieselbst. Spaniclow, den 27ten Martii, 1770.

Die Belaubung der Bauwerkebäume auf denen Klichösen einige Stargardschen Eigenthumsbörser, soll am 15ten Mai a. c. für dieses Jahr verpachtet werden; dahero die Licitanien sich an diesem Tage um 9 Uhr vor der Rathsküde zu Stargard ein, si den Fällen.

Es ist den 1sten May a. c., auf dem, im Aeklamschen Aeste begegnen Gräflich von Schwerinschen Gute Schweinburg, eine Auktion zu stellen von 130 bis 150 Stück anderweitig zu verpachten. Wer da Lust hat, und die gehörige Caution zu stellen weiß, kann sich bei der Herrschaft des Gutes einige Tage vorher melden.

24. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Böllfus, qua Controdictoris des Gerd Wedig von Gleesnapp Wurckowischen Concursum, sind alle und jede Creditoris welche an dessen Nachlass und den Gütern Wurckow, cum pertinentiis, im Neuen-Stettinischen Kreise belegen, ihre Ansprüche zu haben vermessen, erga Terminum peremptionem den 27ten May a. c. vor dem Königlichen Hofgericht hieselbst ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen zu erst einen, vergeladen worden, sub comminatione, daß Creditores im Ausbleibungsfall, da der nachgelassene Sohn nur Erbe seines Vaters cum beneficio eis & inventarii seyn kann, und zur Aeuermittelung der Masse und Ersatzung des Liquidationsprocessus geschritten werden müssen, mit ihren Forderungen nicht gehörer, von dem Nachlass des verstorbenen Landbaumeister Diers abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Eßlin, den 26ten Januaris, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Franz, quo Litis Cauonis des verstorbenen Landbaumeister Diers nachgelassenen Sohnes, sind alle und jede Gläubiger, welche an dem Nachlass des ic. Diers einige Forderungen, Recht oder Anspruch, ex quo cur que capte es sey, zu haben vermessen, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen erga Terminum den 27ten Junii a. c. vergeladen worden, sub comminatione, daß Creditores im Ausbleibungsfall, da der nachgelassene Sohn nur Erbe seines Vaters cum beneficio eis & inventarii seyn kann, und zur Aeuermittelung der Masse und Ersatzung des Liquidationsprocessus geschritten werden müssen, mit ihren Forderungen nicht gehörer, von dem Nachlass des verstorbenen Landbaumeister Diers abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch in Aussicht aller Ansprüche der aussenbleibenden Gläubiger so wenig gegen den Erben als gegen den Gläubiger ein Regress oder Vindicatione klage sic. haben solle. Signatum Eßlin, den 19ten Martii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Der vor ein halb Jahr von hier entwichene Musikanter Friederich Boisse, aus Wollin gebürtig, wird hiermit citirt, gegen den 14ten May a. c. sich hieselbst wieder einzustellen, sonst er zu gewärtigen hat, daß seine zurückgelassene Sachen, zu Befriedigung seiner Creditoren, die sich in dieser Zeit ebenfalls zu melden haben, subhofft et, und was etwa noch übrig seyn wird, an seine nächste Erben verahfolget werden soll. Signatum Usedom, den 6ten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath.

Ad instantiam des Major Nicolai Gericke von Zastrow, welcher von dem Friedrich Ernald von Glasenapp zu Berzow, das Gut Birchow im Schlawenschen Kreise gehabter, werden alle und jede Creditores, welche eine Ansforderung und Ansprache an gebachtem Gute zu haben vermessen, erga Terminum den 16en Julii a. c. ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen vor dem Königl. Hofgerichte zu erst einen, vergeladen, sub comminatione, daß diejenigen, welche sic nicht melden, nich ihre Forderung gebührend juziehen, nich weiter gehörer, von dem Gute Birchow cum pertinentiis abgemiesen, präclaudiret, wodurch ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Eßlin, den 26ten Martii, 1770. Königl. Preußisches Pommersches Hofgericht.

Zu Pyritz werden wozu concurs, die Creditores der verstorbenen Frau Bürgermeisterin Nöppken nochmalen in Termiao den 14ten May a. c. sub præjudicio citirt. Pyritz, den 10ten April, 1770. Bürgermeister und Rath.

Es werden in Termiois den 24ten April, 14ten May und 1sten Junii a. c., ölhier auf dem Rathaus Bremi: tags um 9 Uhr, 9 Scheffel Land im Rinnensfeld, und 16 und einen halben Scheffel Ueberschwimmtes Land, von den Brumunken des Schlemacher Fleischmanns Sohnes, wegen Theilung mit dessen Stiefgeschwistern, öffentlich seit geboen; und können diejenige, welche auf ein- oder anderes von diesem Lande ihr Gebot zu thun Lust haben, erscheinen, und gewärtigen, daß es dem Weisbieten den zugeschlagen werden soll. Wobei zugleich a. e. auf diesem Lande bestreit die Creditores, und ardele, welche ein Recht daran zu haben vermeynen, citirt werden, um sich in Termiois zu melden, und ihre Forder-

Forderungen zu bescheinigen, oder haben zu gestätigen, daß sie mit denfeßten præcludire, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Camin, den 9en Ap 1770.

Bürgemeister und Rath der Stadt Camin.

Es soll die Wall- und Mahlmühle, auf dem Strasburgischen Felde belegen, Schulden darüber verkaufst werden. Camini sind auf den 22ten Mar, 17ten Junii und 12ten Julii a. c. anzusehen. Kaufe laufende und Creditores werden besonders in ultimo Termino sich vor die Strasburgische Eidlehr gerichtet einzufinden und zu liquidiiren sub causa p. acq. hiemit eingeladen. Die Taxe ist 1600 R. hrt.

Von den Französischen Koloniegerichten zu Posenwall, hat der Herr Kirchert, seine auf dem Oberen selbe daselbst belegene 2 Husen Händel, nebst der Scheune, aus die Hand verkauft. Creditores, und wer sonst ein Jus contradicere daran hat, werden in Termino adjudicato den 16ten May a. c. ad liquidandum & justificandum sub præjudicio hiemit citirt.

Als der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Aegidius Neßleff, sein am Markte stehendes Wohnhaus, an den Bürger und Kaufmann Schuster, eis. und eigenhändig verkaufe; so wird selches hierduch bekannt gemacht, und müssen d. e. erwähnte Coa radicentes oder Creditores des Verkäufers ihre vermeynlich habende Befugnisse in Termino den 11en May a. c. rechtlicher Art nach sub præjudicio auf der Gerichtsstube hieselbst wahrnehmen. Stargard, den 18ten April, 1770.

Direktor und Konsistor des Stadtgerichts.

25. Gelder so zinsbar ausgezhan werden sollen.

Es liegen zu Uckermünde 300 Riblr. Falckenhagensche Kindergelder zur Auslehe bereit. Wer solche benötigt hat, die erforderliche Sicherheit und Consensum des Hochreißlichen Vermundschafträts collegii zu Stettin beschaffen kann, hat sich bey dem Vermunde Pastore Schertiger zu Uckermünde frage zu melden.

26. Avertissements.

Auf Anhalten des Hauptmann von Grap, der das Gath Dünew und Pertinentien, Gründiss und Lütkenhagen zu retteten intendirt, sind alle diejenigen, so an ernächstes Gut und dessen Pertinentien eine Ansprache, Recht oder Forderung, aus welchem Grunde es seyn möge, gegen den 20sten Junii c. edictalier vorgeladen, welche sodann durch einen gehörig Gevobmächtigten anzugeben und zu justificieren, mit der Verwarnung, daß in Entschuldigung dessen sie damit nicht weiter gehort, sondern von diesem Gut abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, den 14. Februaris, 1770.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Das Königl. Amts-Gericht zu Rügenwalde, wird in Termine den 4ten May a. ad instantiam des Küster Peter Broesen zu Barthemitz, dessen verstorbne Cheftauen, Anna Lübeck, im Gerichte niedergesetzte Testament publicirten, und citirt daher alle Interessenten, insgedebeit die im Leben verhandene Kinder von dem verstorbenen Schulmeister Johann Lübeck zu Tretow an der Tollense, um in Termis no den 4ten May a. zur Eröffnung des Testaments zu erschienen, und ihre Jura dabei wahrzunehmen, wodrigenfalls sie mit ihren Actionibus wieder dieses Testament nicht mehr gehörte werden sollen.

Da für nöthig befunden worden, das bießige Grund- und Hypotheken-Buch zu revidiren, und zugleich ein neues Hypochecken-Buch mit berichteten Titulo possessionis sonach von den Häusern in der Stadt und deren Vorstädten, samt der selben Pertinentien, auch von den Ackern, Gärten und Wiesen, so keine Haus-Pertinentien sind, zu errichten: So haben alle Besitzer hiesiger Häuser und Grundstücke von usd mit dem 3ten Januaris künftigen Jahres an, bis zum Mar 1770, des Montags, Mittwochs und Freitags Vormittags 9 Uhr sich auf dem Rathause hieselbst zu melden, ihre Kaufbriefe oder sonstige Documenta über ihre Besitzungen bezubringen, um damit die Rechtsmäßigkeit ihres Besitzes zu berichtigen. Diejenigen aber, welche binnen der gesetzten Frist ihren Titulum possessionis etwa nicht berichtigen solften, haben sich in der Folge der Zeit ades præjudicirliche selbst bezumessen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an denen unter bießiger Stadt-Jurisdiction belogenen Häusern und Grundstücken aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vermundshaft, und allen sonstigen Rechtsbefugnissen, einen rechtlichen Spruch zu haben vermeynen, a dato binnen 6 Monaten, und später mit dem Ende des Monats Junii 1770 peremptorii citirt, daß sie an vorbemeldeten Tagen in Curia erschienen, ihre erwanige Rechte und Anforderung, mittelst Vorzeigung der in Händen hab'nden original Documenten verificens und davon Copys ad acta geben; mit der Verwarnung, daß das Hypochecken-Buch nach Ablauf dieser Frist

Frift geschlossen geachtet, und nlema dagegen nicht gehörte, noch ihnen eine Präference wieder die fes-
tum eingetragene Hypotheken zugestanden werden soll. Decr. cum Anklam, den 14ten December 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Der Herr Senator Schimmelmann, hat sein in der Baustraße sub No. 137 belegenes Wohnhaus,
an den Postillion Kunzmann erbt und eignthümlich verkauft. Wer dagegen ein Widerspruchs-Recht,
oder an vorbeschriebenen Hause welche Ansprüche zu haben vermeynet, muss seine Gerechtsame
längstens in Timmendorf den 1sten Maii c. Vormittages zu Raibhouse sub Cora præciosi an und ausfüh-
ren. Demmin, den 6ten April, 1770. Verordnungs-Stadt-Gericht hieselbst.

Auf Ansichten des fiscal Schulz, wird der außer Diensten sich befindende Hauptmann George von
Wernshagen, nach Makreung derer al. hier, in Berlin und Stettin offizir ein Ed. Sal-Citation, auch durch
diese Intelligenz-Bld:ter öffentlich auftheil, in Termine peremtorio den zofsten Juli c. vor dem Königl.
Högericht zu erscheinen, die von der Majestät von der Scheve, ich ge Hauptmann von Letom, Ress-
sche Regiments, unterm 14ten Juli 1762 ad Deposition gebraute 200 Rthlr. Sächsische ein Drittel,
so bey der Haue, all so solche beständig gegen 185 Rthlr. 20 Gr. courant verwechselt sind, gegen Extraz
dirung der von Scherschen Obliga von dem 10ten Januaris 1761 in Empfang zu nehmen, die Sache des
von dem Advocate Kleefahl darauf, auf 109 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. wegen des, von des von Wernshagen
Mutter annoch restirenden Honorari anglegten Arrest mit ihm abzumachen, niedrigensfalls aber derselbe
zu gerichtigen, daß der von dem Advocate Kleefahl impetrirt Arrest für justiziaret werde geachtet, und
das noch überbleibende Geld Fico zu auch die Obligation vom 10ten Januaris 1761 für mortificat, für
null und ungültig werde erhand, und derselbe mit seine Ansprüchen an diese Gelder, auf ewig werde
abgetrieben werden. Es wird auch jüdermann heimlich bekandt gemacht, daß im Fall ertheilte Obliga-
tion etwa bey jemanden unter sich, oder jemanden credite seyn solle, derselbe hierdurch zur Extradition
ebenso in Rechts passio, zu erscheinen vorgeladen wird; welche fass, und wenn er nicht er-
schinet, hat derselbe zu gerichtigen, daß die Obligation für null und ungültig, und er mit der daraus
habenden einwangen Forderung von diesen Geldern abgewiesen werden solle. Signatum Eßlin, den
1sten Martii, 1770. Königl. Preuß. Pommersches Hofgericht.

Nachrichtlich wird hierdurch bekandt gemacht, daß der Absetzen der Aceise-Casse in Jarmen zum
Verkauf der confischierten Fabriken ausm 27ten Ap. il 1770 anberaburte L cations-Terminus wegen
der von denen Juden wieder den Bescheid interponirten Appellation vor der Hand bis auf weitere Ordre
ausgesetzt worden.

Die Fräulein von Blankenburg, hat ihren wüsten Bauerhof zu Molkow, an die Frau von Bonin
verkauft; Wer darwider etwas einzurwenden, oder an diesem Hause zu fordern, kan sich bey der Frau
Käuferin in Capow melden, und sein vermeintes Recht gehörigen Ortes wahnehmen, im wiedrigen
zu gewarten, daß man keinen deshalb responsable seyn wird.

Es sind am 27ten Martii a. c., in den Schlächter Müllers Garten zu Posenal, außer der Stadt,
zwischen dem Auklomärs und Stettinerthore, 2 Stücke mit 256 und ein halb Pfund contrebonden Rauch-
und Schnupftaback gefunden worden. Diejenige der ein Endringer oder Niederlegir dieses Tabacks,
oder auch nur einen Mitwisseren den einen Königlichen Tabacksger wie hieselbst angezeigt wird, erhält dersel-
bisch die Versicherung, daß wenn er auch selbst mit implicirt wäre, er nicht nur mit aller Strafe verschont bleibet, sondern auch überdau eine Belohnung von 20 Rthlr. empfangen soll. Wie denn auch
dieser, welche Ni verlagen von contrebond Taback wissen, und welche bereits dener Contrebands
dieses anzeigen, jedesmal, nach Bestäffenheit der Sache und Umstände, mit Verschweigung ihres Na-
mens, reichlich belohnet werden sollen. Stettin, den 27. April, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Tabacksgericht.

Or. v. e. r.

Weilen die 1ste Klasse der 2ten Hannoverschen Lotterie den zofsten April a. c. unangestellt gezogen
wird, und bis den 20ten ejudem noch wenige Löse bey dem Regierungsscretoir Lobes in Stettin für
1 Rthlr. 2 Gr. zu haben sind; so werden die expectiven Herren Liebhafte ersuchen, ihre Zusätze zu be-
schleunigen.

Nachdem einige auswärtige Lotterien, mit welchen die Königlich Preußischen Institute dieser Art
nicht das ertragt Recurrenzen haben, sich einfalle lassen, die Gewinnlisten der Königlichen hiesigen Zob-
les-Lotterie zu missen achen, und nach Anleitung selbiger an alle seimtliche Einwohner innerhalb den
Staa en Seiner Majestät, unter Verpflichtung grösster Beneficien und Remisen, als dersel-
gleichen Institute erste get, Elendungscularia u einer Collekte ergehen zu lassen: So finden Wir für
unsdig, nicht allein da Pubicum und sätimliche Einnehmer an das allerhöchste Edict vom 1sten Sep-
tember 1767, vermege dessen bey Eluhubert Reichshäuler fiscalischer Straße untersucht werden, sich
als

als Collecteur von fremden Lotterien abzugeben, hierdurch zu erinnern, sondern auch für denjenigen der uns eine Contraveniens von dieser Art anzeigen wird, ein Premium von Dienstg. Felschbaler, und Vergütung des gelösten fremden Lotteriebillets, aus der Königlichen Houpiotteriecasse zu entzahlen, und soll sein Name verschwiegen bleiben. Berlin, den 12ten September, 1769.

Königlich Preussisch. Lotteriedirection.

Da über des in Schlawe aufgetretenen Bürger und Dragoner Michael Jacob Hossiz Terningen, Concursus eröffnet worden; So werden alle und jede, so hieran eine Ansprache zu haben vermeynen, hervor durch reemtorie auf den 4ten May eintretet, sich sodan auf dem Schlaweschen Rathhouse gehörig zu melden, und ihre Forderungen zu justificieren. Die Ausbleibenden haben aber der Präelwisen zu gewarten.

Auf Ansuchen des Hesgerichts: Advocati Franz, qua Contradicitoris des Hauptmann Hans Bernd von Mitzlaff, Carzinischen Concursus, wird Maria von Grapendorff, (da se: bige in dem Pommerschen Land- und Hypotheken-Buche mit 400 Rthlr. sub No. 2, auf den Concurssicis Anteil Gutes Carzin, Stolpischen Kreises eingetragen steht, und sich in Termio ed: dali nicht gemeldet hat, oder ihre Erben, die Geschwister Lubke im Halberstädter, well ihr A: fenthalt aller angewandten Würde unbekannt bleibt,) hiermit nochmahl ad liquidandum & verificandum diese Forderung wegen erga Terminum den 4ten Julii a. c. vorgeladen, sub comminatione, daß gedachte Maria von Grapendorff, oder deren erwähnte Erben, im Ausbleibungsfall nicht ferner gehörig, diese eingetragene 400 Rthlr. als bezahlt und abgegeben angesehen, von dem Anteil Gute Carzin, und dem Nachlaß des Concurssicis gänzlich abgewiesen, präcludit und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Sig: adum: Cöllin, den 21ten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hesgericht.

Creditores, so ein Jus: contradi: cendi zu haben vermeynen, das die von dem Kaufmann Georg Gusen an den Baumann Michael Billmer verkaufte Stadt halbe Huſe demselben nicht traditio: werden kann, müssen solches den 21ten May a. c. Nachmittag in der Gericht: Stube alhier anzeigen. Stargard in Ju-dico: den zogenen Martii, 1770.

Director und Assessore des Stadt-Gerichts.

Da der Colonist Christian Kürbis, in dem hiesigen Amtsdorfe Brüswitz, seinen, ihm erblich verschriftenen Bauerhof veräußert; So wird dieses zu jedermann möglichstes Wissen: schaft heudach bekannt gemacht, und haben sich alle dejenige, welche an den Verkäufer einen An- und Bespruch ex quo: unque capte zu machen vermeynen, in Termio per: reemtorie den 24ten dieses laufenden Monathes auf hiesigen Amtie sub pena præclusi zu melden, und ihre Forderungen zu justificieren. Marienfel: den 7ten April, 1770.

Königlich Preussisches Amt: Gericht: e.

Zu Gollnow hat der Glaser Meister Feige, sein an der Brückestraßen-Ecke belegenes Wohnhaus und Pertinenzen, an den Tischler Meister Wagner für 400 Rthlr. verkauft. Terminus zur Vor- und Ablassung wird auf den 18ten Maij a. c. hiermit bekannt gemacht, woun ein jeder sein Recht wahrzunehmen hat.

Zu Gollnow hat der Tischler Meister Wagner, sein über der Katharinen-Kirche gelegenes Wohnhaus und Pertinenzen, an den Schuster Meister Hassadeln für 205 Rthlr. verkauft. Terminus zur Vor- und Ablassung wird auf den 18ten Maij a. c. hiermit bekannt gemacht, damit ein jeder darin sein Recht wahrnehmen könne.

Zu Cöllin verkauft der Schneider Meister Neppenhagen, die Hälfte von seinem sub No. 203 belegenen Garten, an den Kaufmann Herrn Oderburg erb- und eignthümlich, und will ihm solchen künftig Verlasttag gerichtlich verlassen; Wer hierüber einzuwenden findet, der muß sich binnen 14 Tagen deshalb sub pena præclusi gehörigen Ortes melden.

Zu Greifenberg verkauft des verstorbenen Tobakspurier Treners Witwe, ihren Kehlrücken, vor dem Regalbor, an die Geschwistere Schnacken. Wer hieran einen Anspruch auf eine rechtliche Art zu haben vermeynet, muß solches in Termio den 2ten Maij a. c. zu Rathhouse anzeigen, sonst derselbe hierauf nicht weiter gedreht werden wird.

Zu Pyritz soll in Termio den 21sten May a. c. die von der Witwe Steffen von ihren verstorbenen Bruder Samuel Starcken ererbte, und an den Brauer Herr Wobithen für 120 Rthlr. verkauft 2 Morgen breite Bier-Ruth sub No. 26, so zwischen Meister Willers und Leonhardt gelegen, verlossen werden; Weshalb sich Contradicentes in Termio sub pena præclusi zu melden haben. Pyritz, den 17ten April 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es werden hiermit alle und jede, so an dem im Schivelbeinschen Kreise belegenen Anteil Gutes Bölkow, dem Hauptmann George Joachim von Pelchrz: in angehörig, ex quo: unque jo:is capte vel causa: irgend eine Ans- und Zusprache zu haben vermeynen vor das Schivelbeinsche Landvoigtengerichte auf den 7ten May, 7ten Junij und 21sten Juli a. c., als Terminum præclusum ad liquidandum & verificandum sub pena perperui Gleicii citaret und vorgeladen.

Dritter Anhang.

Dritter Anhang.

Num. XVI. den 21. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

27. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom zarten Martii, bis den 14ten April, 1770.

- Den 12ten April: Der Amtsrath Herr Hufnagel, aus Trepow an der Noga, legirte bey dem Kaufmann Herrn Pingell.
 Den 13ten April: Der Lieutenant Herr von Waldeck, vom Wunscheschen Regimente, legirte bey dem Kaufmann Herrn Pingell.
 Den 14ten April: Der Amtmann Herr Fleischmann, von Trepow an der Zollensee; imgleichen der Justitiarius Herr Schabschneider, vom Zmte Werben; wie auch der Justitiarius Herr Schulz, vom Amt Eremow, legirten bey dem Kaufmann Herrn Pingell.

Brotaxe.

	Pfund	Loth	Qr.
Für 2 Pf. Semmel	:	9	2
3 Pf. dito	:	14	1
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	:	26	
6 Pf. dito	1	20	
1 Gr. dito	3	8	
Für 6 Pf. Haubackenbrod	1	27	2
1 Gr. dito	3	22	1 1/2
2 Gr. dito	7	12	3

Gleichtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	5
Kalbfleisch	1	1	5
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	1	7
1.) Gefröse vom Kalbe, das grosse		3	
das kleine		2	6
2.) Kopf und Füsse		4	
3.) Das Geschlinge		4	
4.) Kinderkaldaun, Nieren und Herz	1		9
5.) Eine Ochsenzunge		5	
6.) Ein Hammelgeschling		1	7
7.) Hammelkaldaun		1	7

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen,

Vom 11. bis den 18. April, 1770.

Gotlieb Mageriz, dessen Schiff Maria, von Demmin mit Getreide.
 Nebels Hammer, dessen Schiff Johannis, von Demmin mit Getreide.
 Carl Michael Krüger, dessen Schiff Elisabeth, von Demmin mit Getreide.
 Nicolaus Theureissen, dessen Schiff Lenorthun, von Petersburg mit Fischen und Salz.
 Christian Krüger, eine Jacht, von Weilgast mit Eßen.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 11. bis den 18. April, 1770.

Christian Hempell, dessen Schiff die 3 Gebrüdere, nach London mit Piepen, Ochsen- und Sonnenfische.

Michael Zillmer, dessen Schiff Ernestina Johanna, nach Königsberg mit Salz und Stückfärber.
 Friederich Schauer, dessen Schiff der Alte St. Georg, nach Schweden mit Piepenfische.
 Heinrich Meyer, dessen Schiff Et Peck, nach Amsterdam mit Roggen und Landkärtchen.
 Carl Brühn, dessen Schiff Maria Eleonora, nach Demmin mit Salz.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 11. bis den 18. April, 1770.

	Winspel	Schessel
Weizen	19.	1.
Roggen	105.	
Gerste	7.	
Malz		
Haber		10.
Erbesen	3.	
Buchweizen		8.
	Summa	134.
		19.

28. Wolle

28. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 11ten bis den 18ten April, 1770.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anklam	3 R.	26 R.	18 R.	11 R.	12 R.	9 R.	10 R.	—	—
Bahn	—	Hat nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Belgard	4 R. 2 Gr.	34 R.	18 R.	11 R.	14 R.	10 R.	20 R.	44 R.	—
Beervalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bublik	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	Haben nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Camitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Colberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edzin	3 R. 18 Gr.	32 R.	18 R.	12 R.	—	10 R.	19 R.	—	—
Edzin	—	37 R.	19 R.	14 R.	—	20 R.	24 R.	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	Haben nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Fiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevewalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	28 R.	17 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	—
Giesenbergs	—	34 R.	17 R.	14 R.	—	7 R.	18 R.	—	—
Greifenhagen	5 R.	27 R.	18 R.	14 R.	16 R.	9 R.	21 R.	—	32 R.
Güldam	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	—	Haben nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Karenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mossow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naugardken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarp	4 R.	26 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	24 R.	20 R.	36 R.
Neufarck	4 R. 6 Gr.	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	10 R.	22 R.	—	32 R.
Penkun	—	—	—	—	—	—	24 R.	—	60 R.
Piache	4 R.	34 R.	18 R.	12 R.	16 R.	10 R.	—	—	—
Pölich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöllnow	—	Haben nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Pölin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pritz	14 R. 12 Gr.	24 R.	16 R.	12 R.	14 R.	9 R.	26 R.	—	36 R.
Razebühr	—	Haben nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	13 R. 17 Gr.	34 R.	18 R.	14 R.	14 R.	10 R.	18 R.	48 R.	62 R.
Rummelsburg	—	Hat nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Schlarke	—	36 R.	18 R.	12 R.	15 R.	9 R.	20 R.	—	—
Storgard	—	27 R.	17 R.	14 R.	15 R.	—	—	—	40 R.
Stepenitz	—	Hat nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R. 6 Gr.	26 R.	18 R.	14 R.	16 R.	10 R.	22 R.	—	32 R.
Stettin, Neu	—	Hat nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Stolp	—	36 R.	17 R.	14 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Schwienemünde	—	Haben nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Sternpelburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueptow, h. Pomm.	4 R.	36 R.	19 R.	11 R.	17 R.	9 R.	19 R.	—	41 R.
Ueptow, b. Pomm.	—	Hat nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Uckermünde	4 R.	24 R.	17 R.	12 R.	14 R.	8 R.	22 R.	—	—
Usedom	—	Hat nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	27 R.	16 R.	10 R.	—	10 R.	16 R.	—	28 R.
Werden	—	Hat nichts eingesandt.	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	4 R. 8 Gr.	28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	15 R.	—	32 R.
Zachow	—	Hat nichts eingesandt.	20 R.	—	—	11 R.	20 R.	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.